



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die kirchliche Baulast im ehemaligen Fürstbistum Paderborn rechtsgeschichtlich dargestellt

Linneborn, Johannes

Paderborn, 1917

Erste Abteilung. Die Fortbildung des Gewohnheitsrechts bis zur Erlassung der
Gemeindeordnung für Westfalen 31. Oktober 1841

[urn:nbn:de:hbz:466:1-98964](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-98964)

Viertes Kapitel.

Die kirchliche Baulast von der Säkularisation (1802/3) bis zur Gegenwart.

Erste Abteilung.

Die Fortbildung des Gewohnheitsrechts bis zum Erlaß der Gemeindeordnung für Westfalen 31. Oktober 1841.

§ 25.

Die Zeit der ersten preußischen Regierung 1802—1806.¹

Mit dem Patente vom 6. Juni 1802 ergriff der König von Preußen Besitz von dem alten Fürstentum Paderborn, und zur Ausführung des Edikts rückte am 3. August eine Abteilung preußischer Truppen unter dem General von L'Estocq in Paderborn ein. In ihrem Gefolge befanden sich Zivilbeamte, welche eine „Organisationskommission“ einrichteten. In entschlossener Arbeit richtete diese die Verwaltung und Gerichtsbarkeit nach preußischem Muster ein. Am 5. April 1803 erschien das Patent von der Einführung des Preußischen Allgemeinen Landrechts; im § 2 des Patenten wurde den alten Provinzialrechten, „ingeleichen den wohlhergebrachten Gewohnheiten ihre gesetzliche Kraft und Gültigkeit belassen“. Indessen sah § 3 die Abfassung eines eigenen Provinzialrechts bis zum 1. Juli 1808 vor. Das Fortbestehen der bisherigen Gewohnheit, die bürgerlichen Gemeinden für die Bestreitung der kirchlichen Baulast heranzuziehen, war damit gesichert. Die Art und Weise der Feststellung der Baunotwendigkeit und die technische Durchführung der Bauten wurde jedoch geändert. Bis zur

¹ Zu den allgemeinen Ausführungen vergl. Kraayvanger, Die Organisation der preußischen Justiz und Verwaltung im Fürstentum Paderborn 1802—1806. Paderborn 1905 (Münstersche Beitr. zur Geschichtsf. Herausg. v. Aloys Meister, Heft 17). — Richter, Der Übergang des Hochstifts Paderborn an Preußen. Westf. Ztschr. Bde. 62—65 (1904—1907).

Säkularisation hatte die Aufsicht über die kirchlichen Gebäude, die Abnahme der Kirchenrechnungen, die Anweisung über die Ausführung der Bauten in den Händen der Archidiakonen gelegen. Mit der Einführung der Allgemeinen Gerichtsordnung und der Reorganisation der Untergerichte¹ war die bisherige Gerichtsordnung durchbrochen, wenn auch die Gerichtskompetenz für rein geistliche Angelegenheiten noch nicht aufgehoben war; die Abhaltung des Sends hörte von selbst auf.² Die Erledigung der kirchlichen Bausachen erfolgte nunmehr durch die Landräte und die „Kriegs- und Domänenkammer,“ welche am 1. Dezember 1803 die Organisationskommission als oberste Verwaltungsbehörde abgelöst hatte. Am gleichen Tage traten auch die 3 Landräte in den 3 Kreisen, in welche zunächst das Fürstbistum Paderborn eingeteilt wurde, ihr Amt an.³ Die Gemeinden behielten vor der Hand die frühere Organisation.⁴ Die kirchlichen Bauten wurden ganz als Gemeindebauten behandelt; die bischöfliche Behörde machte höchstens den Landrat auf die Notwendigkeit einer Bauausführung aufmerksam. Die Pläne und Kostenanschläge wurden durch den Bauinspektor der Kammer ausgearbeitet, die Bauten unter dessen Leitung auch ausgeführt und von ihm abgenommen. Die Bestreitung der Baulasten regelte der Landrat nach Anhörung der Gemeinde- bzw. Stadtvertretungen unter der Aufsicht der Kriegs- und Domänenkammer. Bei der Aufbringung der Kosten hielt man sich durchaus an die frühere her-

¹ Kraayvanger a. a. O. S. 26 ff. — Richter a. a. O. Bd. 63, S. 32 ff. — Kaas, Die geistliche Gerichtsbarkeit der katholischen Kirche in Preußen. I, S. 196 f.

² Der Gaukirchpfarrer Schumacher gibt in seiner Erwiderung auf die Anfrage des Generalvikariats vom 18. Dezember 1846, den ehemaligen kirchlichen Einfluß auf die Elementarschulen betreffend (Paderborn 1847), eine lebendige Schilderung, wie der Commissarius Flüchting des Propstes des Busdorfstiftes, als er zur Abhaltung des Sends in Kleinenberg erschienen war, von den Bewohnern verspottet wurde, indem sie ihm seinen Sendwagen mit 4 Ochsen bespannten. „Nach diesem Vorfalle fanden es auch die übrigen Kommissare rätlich, nicht mehr zum Sendhalten auf dem Lande zu erscheinen.“ Das genauere Datum ist nicht angegeben. Wilhelm Richter, Beiträge zur Geschichte des Paderborner Volksschulwesens im 19. Jahrhundert, Westf. Ztschr. 70 II (1912), S. 349, 359 f. Anm.

³ Kraayvanger S. 46. Für den oberwaldischen Kreis mit der Kreisstadt Paderborn wurde der Domkapitular Freiherr von Elverfeldt, für den Warburger Kreis der Graf von Metternich, und den unterwaldischen Kreis mit der Kreisstadt Brakel der Graf von Bocholtz als Landrat gewählt. — Die Einzelheiten der Einteilung finden sich im Ms. Pa. 87 des Gymnasiums zu Paderborn.

⁴ Richter a. a. O. S. 33 Anm. 2.

gebrachte Ordnung.¹ Das konnte selbst für die neuen preußischen Beamten, welche die landrechtlichen Anschauungen über die Parochiallasten mitbrachten, nichts Bedenkliches haben, weil vorerst die politische und kirchliche Gemeinde völlig identisch blieb. Nur in der Stadt Paderborn bildete sich eine neue evangelische Gemeinde. Paderborn hatte aber auch schon früher, im Gegensatze zu dem Lande, die Baulast mehr als onus der Parochianen betrachtet; zudem wurden die Kosten für die Einrichtung der Bauten der neuen evangelischen Gemeinde von der Regierung getragen, welche ihr als Kirche die Klosterkirche des aufgehobenen Klosters Abdinghof übergeben wollte.²

Die preußische Regierung wollte vor allem eine feste Grundlage für ihre Maßnahmen bei den öffentlichen Bauten gewinnen³ und ersuchte den Generalvikar Dammers um Benennung der fraglichen Gebäude, Nachweisung der vorhandenen Baufonds, Angabe der Bauverpflichtung, Bezeichnung etwa notwendiger Reparaturarbeiten. Der Generalvikar erklärte auf dieses Ersuchen: „Alle erforderlichen data sind uns erstlich unbekannt; zum andern wissen wir nach vorgenommener pflichtmäßiger Berathschlagung kein Mittel zur Erschöpfung der vorgeschriebenen Punkte, als daß bei jedem Gebäude von einer Lokalkommission mit Zuziehung Kunst- und Sachverständiger wie auch aller Interessenten das Einschlagende untersucht und festgesetzt würde. Daß es uns hierzu sowohl an Sachkenntnis als Vermögen mangelt, glauben wir ohne Schande bekennen zu

¹ Diese Tatsachen ergeben sich aus den vorliegenden Einzelakten der Gemeinden, in denen die Bauten ausgeführt wurden.

² Richter a. a. O. Bd. 62, S. 232 f., insbesondere Bd. 64, S. 46 ff. Nominell war die Überweisung der Kirche am 1. März 1803 durch Kgl. Kabinettsorder erfolgt. Durch Ministerialverfügung war die Kriegs- und Domänenkammer in Münster zur Vornahme der nötigen Reparaturbauten ermächtigt, da man die Kirche der Garnison- und der protestantischen Zivilgemeinde „nicht baufällig und uneingerichtet“ übergeben wollte.—Die Franzosen machten aber 1806 zunächst die Kirche zum Militärmagazin, sorgten aber dafür, daß die protestantische Gemeinde die Alexius-Kapelle als Kirche und eine Kanonikerkurie als Pfarrhaus erhielt. Seit dem 23. März 1817 benutzte die Gemeinde die Busdorfkirche und erhielt am 11. April 1866 durch Kabinettsorder die Abdinghofkirche mit einem Gnadengeschenk von 10000 Tlr. — Karl Klingender, Geschichte der evangelischen Gemeinde in Paderborn 1803—1903. Gütersloh 1903, S. 8, 16.

³ Die Akten darüber liegen vor in 2 Bden. St.-A. Münster. ANZ. Reg. Minden. Acc. 5/1894, Nr. 174, Vol. I u. II: „Acta wegen Organisation des Bauwesens im Fürstentum Paderborn.“

dürfen.“¹ Die Regierung beauftragte nun mit den Nachweisen die Landräte und die Verwalter der Rent- und Domänenämter. Die Berichte, welche im Sommer 1804 einliefen, gewähren eine treffliche Übersicht über die vorhandenen kirchlichen Gebäude und die Verpflichtung der Gemeinden zu deren Unterhaltung. Es liegen jetzt insgesamt Angaben aus ca. 70 Gemeinden über die kirchlichen Gebäude vor, welche, abgesehen von den Bauten früher inkorporierter Pfarreien, sämtlich von den politischen Gemeinden unterhalten werden müssen.² Bald darauf forderte die Kammer von den Landräten noch ein anderes Verzeichnis der Kirchen-, Armen-, Schul- und Pfarrgebäude ein; es mußte zugleich bemerkt werden, wer die Versicherungskosten für die Gebäude zahlte. Auch hier lauteten die Berichte übereinstimmend dahin, daß die politischen Gemeinden diese Kosten trugen.³ Das Gewohnheitsrecht des Paderborner Landes, daß die bürgerliche Gemeinde die kirchlichen Gebäude baut und unterhält, lag damit klar der Regierung vor Augen. Sie hat das Recht auch einfach anerkannt und daraufhin eine große Anzahl von Einzelfällen erledigt.

Schon gleich nach der Okkupation hatte sich das „Interims-Geheime Ratskollegium“ mit dem Kirchenbau der Gemeinde Natzungen zu beschäftigen. Die Gemeinde sieht sich gezwungen, da ihre Kirche ganz baufällig ist, eine neue zu bauen, und bittet um die Erlaubnis, dieserhalb eine Kollekte abhalten zu dürfen. Die Erlaubnis zum Abhalten der Kollekte „im hiesigen Erbfürstentume“ wurde ihr am 25. Februar 1803 gegeben. Am 20. April 1804 berichtete der Landrat von Metternich zu Beverungen über die Kollekte und fügte eine Erklärung der Vorsteher von Natzungen bei, daß „in der Gemeinheitskasse praeter propter 600 Rthl. vorrätig, die durch verkaufte Gemeinheits-Gehölz und durch sonstige Nutzungen sich gesammelt hätten, und die zu dem in Rede stehenden Kirchenbau zu verwenden, von der Gemeinheit beschlossen

¹ A. a. O. Der Generalvikar weist zur weiteren Begründung seiner Ablehnung darauf hin, daß die Beamten des bischöflichen Generalvikariats bei der geringen Besoldung vollauf mit Erledigung der Ordinariatsgeschäfte zu tun hätten.

² Wegen der Wichtigkeit dieser Berichte für das damals im Paderborner Lande geltende Recht sind sie im Anhang I unten abgedruckt.

³ Die Berichte aus dem Kreise Brakel sind mit ihren Angaben über die kirchlichen Gebäude im Anhang II unten wiedergegeben.

worden sei“.¹ Auf ein Bittgesuch der Gemeinde Bleiwäsche an die „Kgl. Interim. Hofkammer des Erbfürstent. Paderborn“ um Gewährung des Bauholzes zur Erweiterung der Schule, Reparatur der Kirche und des Pfarrhauses wird zunächst am 13. Juni 1803 ein Bauplan verlangt; am 2. Juni 1805 fordert der Landrat den Bauinspektor zu einem Gutachten auf, ob nunmehr die Gemeinheit zur Aufbringung der Kosten imstande sei.² Am 30. Juni 1803 erbitten sich Bürgermeister und Rat der Stadt Dringenberg die Erlaubnis, die unumgänglich notwendige Schieferdeckung des Kirchturms vornehmen zu dürfen. Die Ausführung der Reparatur und Beschaffung der Gelder geschieht durch den Magistrat.³ Ebenso bittet am 18. August 1804 der Magistrat zu Brakel um Autorisierung, das durch Blitzschlag beschädigte Kirchdach wiederherstellen zu dürfen.⁴ Im gleichen Jahre muß der Bauinspektor Ganzer untersuchen, ob mit dem Pfarrhause in Lügde nicht Kaplanei und Vikarie verbunden werden können, und welche Kosten der Umbau des Pfarrhauses verursacht.⁵ Die Pfarrgemeinde Tietelsen führte 1804/5 den Neubau der Kirche und des Pfarrhauses durch.⁶ Auf Antrag der Gemeinde zufolge Berichts des Landrats beauftragte die Kriegs- und Domänenkammer den Bauinspektor Ganzer mit der Ortsbesichtigung und der Ausarbeitung der Pläne am 12. Juni 1804. Am 7. September 1804 berichtete der Landrat „daß den Gemeinheiten Tietelsen und Rothe das onus fabricae allein obliegt, sie zunächst aber zu allen dabei vorfallenden Hand- und Spanndiensten verpflichtet sind“. Zu dem Kirchenbau hatten die Gemeinden eine Kollekte bewilligt erhalten;⁷ im übrigen mußten sie ihn auf ihre Kosten durchführen. Die Abnahme des fertigen Baues erfolgte durch den Landrat und den Bauinspektor.⁸ Unter gleicher geschäftlicher

¹ St.-A. Münster. ANZ. Reg. Minden. Acc. 23/1901, Nr. 431. Das Holz wurde aus der Gemeindewaldung genommen.

² St.-A. Münster. ANZ. Acc. 23/1901, Nr. 166.

³ Ebenda Nr. 269.

⁴ Ebenda Nr. 203.

⁵ Ebenda Nr. 406.

⁶ Ebenda Acc. 3/1902, S. 169.

⁷ Auftrag der Kriegs- und Domänenkammer an den Bauinspektor Ganzer vom 18. Dezember 1804.

⁸ Das Protokoll vom 7. März 1805 sagt darüber, daß die Art der Ausführung und der Rechnungen, da die Vorsteher der beiden Gemeinden im Lesen und Schreiben größtenteils unerfahren seien, eine ordnungsmäßige Behandlung nicht ermöglicht habe. — Am 24. April 1805 berichtete der Bauinspektor

Behandlung wurden dann von den politischen Gemeinden gebaut 1806 das Pfarrhaus zu Daseburg,¹ 1807 der Kirchturm zu Driburg² und das Pfarrhaus zu Jacobsberg. In seinem Berichte vom 19. Juli 1807 betonte der Landrat von Metternich die dringende Notwendigkeit der Reparatur. Über die Aufbringung der Kosten führte er aus: „Die Gemeinheit behauptet, daß solches von dem Patron, dem vor-maligen Stift Corvey, welches die Pfarrei fundiert, auch neu erbauet habe, geschehen müsse.“ Corvey habe jedoch die Verpflichtung abge-stritten. Die letzte Besserung sei von dem Fürstbischof Friedrich Wil-helm von Paderborn (1782—89) vor ungefähr 20 Jahren vorgenommen worden, ob aber ex gratia oder ex opinione necessitatis, stehe nicht fest. — Die Gemeinde mußte die Kosten tragen.³ Auch bezüglich des Pfarr-, Schul- und Küsterhauses zu Löwen entschied am 22. Ok-tober 1807 die noch während der französischen Okkupation tätige „Kommission für Geistliche und Schulsachen in Paderborn“ aus-drücklich, daß die Kosten für die kirchlichen Bauten „nach dem observanzmäßigen Verhältnis auf die zur Löwenschen Kirche gehörigen Gemeinheiten repartiert werden soll-ten“.⁴

König Friedrich Wilhelm III. von Preußen trug sich sogleich auch bei der Besitznahme des Fürstbistums Paderborn mit der Ab-Ganzer, daß die Gemeinden Tietelsen und Rothe einen billigeren Plan für das Pfarrhaus wünschten.

¹ Der Landrat berichtet am 17. November 1806 und betont, wie er dem Amtmann Weisung gegeben habe, daß die Gemeinde während des Neubaues ein „anständiges und sicheres Unterkommen zu besorgen“ und den Bau ohne Zeitverlust durchzuführen hätte. St.-A. Münster. ANZ. Reg. Minden. Acc. 23/1901 Nr. 257.

² Ebenda Nr. 272. „Der Kirchturm zu Driburg, dessen Instandhaltung der dasigen Kämmererkasse obliegt, ist an der einen Seite geborsten und bereits etwas ausgewichen.“ Bericht des Landrats.

³ Die „Kommission für die Geistlichen und Schulsachen zu Paderborn“ wandte sich um Aufklärung über die Rechtsverhältnisse an das Generalvikariat am 1. August 1807. Dieses antwortete am 27. August 1807: „Aus den anliegen-den 2 Faszikeln geht hervor, daß die Gemeinheit Jacobsberg schon in den Jahren 1780 und 1783 zur Reparatur des befragten Pfarrhauses angewiesen ist“ (Arch. Generalvikariat Paderborn: „Jacobsberg“).

⁴ Der Landrat von Metternich zu Beverungen gab in seinem Berichte Auskunft über die zu der Pfarrei gehörigen politischen Gemeinden und die Reparaturkosten an den Bauten. „Nach der bisherigen Observanz fallen der Gemeinheit Löwen von den Baukosten der geistlichen Gebäude die Hälfte zur Last, die andere Hälfte ist jederzeit von den Filialdörfern Ichenhausen, Bor-linghausen und den Deppenhöfen nach dem Schatzungsfuße verteilt worden.“ — Die Filialdörfer wollten (und brauchten auch) nicht mehr beizusteuern für die Schulstube im Küsterhause, da sie selbst eigene Schulen unterhielten. St.-A. Münster. ANZ. Reg. Minden. Acc. 23/1901 Nr. 396.

sicht, die hier bestehenden Klöster aufzuheben. Jedoch war er von vornherein entschlossen, dabei auf die Bedürfnisse der Seelsorge und des katholischen Kultus Rücksicht zu nehmen.¹ Das verlangten auch die Bestimmungen des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803, der am 28. April 1803 die kaiserliche Ratifikation erhalten hatte. Diese Bestimmungen² bildeten die Grundlage für die Verpflichtungen des Staates gegenüber den den Klöstern inkorporierten oder von ihnen verwalteten Pfarreien und deren kirchlichen Gebäuden. Die Auffassung der preußischen Regierung über diese Pflichten sind niedergelegt in der „General-Instruktion für die zur Aufhebung der Klöster in den Entschädigungsprovinzen angeordneten Kommissarien“ vom 18. Januar 1803, welche am 29. Januar und 12. März 1803 noch Nachträge erhielt.³ Darin beanspruchte der Landesherr das früher von den Klöstern ausgeübte Patronatrecht „mit allem, was dem anhängig ist“. Die geistlichen Behörden sollten das Vorschlagsrecht der anzustellenden Pfarrer, dagegen der Chef der Organisations-Kommission das Bestätigungsrecht haben.⁴ Die Ausgaben der Klöster für Meßwein, Wachslichter und das Ewige Licht sollten aus den eingezogenen Fonds weitergezahlt werden.⁵ Was zum Kultus und Schmucke der Kirche erforderlich war, sollte verzeichnet und dem Pfarrer übergeben werden; dahin gehörten besonders alle Utensilien, Reliquien, Meßgewänder und Kirchenbücher, „kupferne, messingene und andere metallene Geräte“. In erster Linie hatte darauf die Klosterkirche selbst, sofern sie als Pfarrkirche bestehen blieb, Anspruch. Sonst konnten diese Dinge durch das

¹ Vergl. über die im Schoße der preußischen Regierung gepflogenen Erörterungen und die Verhandlungen mit dem Könige wegen Aufhebung der Klöster: Wilhelm Richter, *Preußen und die Paderborner Klöster und Stifter 1802—1806*. Paderborn 1905, S. 10 ff.

² Es sind besonders die §§ 35, 63 u. 65. Ferdinandus Walter, *Fontes iuris ecclesiastici*, Bonn 1862, S. 163, 171. — Philipp Schneider, *Die partikulären Kirchenrechtsquellen in Deutschland und Österreich*, Regensburg 1898, S. 188 f. — Richter, *Paderborner Klöster* S. 6 ff.

³ Richter, *Paderborner Klöster* S. 17 ff.

⁴ § 28 (Richter, S. 24); Nachtrag II überwies auch die Kuratel und Provision über milde Stiftungen, Armen-Fundationen und Hospitäler dem Landesherrn (S. 35).

⁵ § 67. Der § 58 sagte zunächst: „Die Erhaltung des ewigen Lichts wird nicht weiter erforderlich sein, da die Stiftung aufhört, und solches in bloßen Land-Pfarrkirchen nicht unterhalten zu werden pflegt.“ Der I. Nachtrag Nr. 1 bemerkte jedoch, daß bei näherer Nachfrage in Erfahrung gebracht sei, daß das ewige Licht auch bei den Landpfarrkirchen unterhalten werde; es solle darum der Bedarf an Öl ermittelt und in den Etat eingesetzt werden.

Generalvikariat an bedürftige Pfarrkirchen verteilt werden. Der eigenen Kirche verblieben auch Kelche, Ziborien und Monstranzen des Klosters; ging die Klosterkirche ein, so wurden diese Gefäße von edlem Metalle ebenso wie Edelsteine und Perlen miteingezogen.¹ Waren diese Bestimmungen für die kirchliche Baulast mittelbar von Bedeutung, so sagte § 59 ausdrücklich: „Für Reparatur der Kirchen- und Kloster-Gebäude wird aus dem jedesmaligen Normal-Etat eine bestimmte Summe ausgeworfen, welche hiernächst zum Provinzial-Dömänen-Bau-Etat gebracht und daraus auch die Kirchen-Reparatur bestritten wird.“ — Die Übernahme der Pflicht, für die Wohnungen der Pfarrgeistlichen und Kirchendiener zu sorgen, war ebenfalls zum Ausdruck gebracht, insbesondere durch den Grundsatz, „daß auf keinen Fall die Seelsorge durch diese Veränderung leiden“ und die Stellen der Geistlichen „sowie die eines Küsters und Organisten gehörig und auskömmlich fundiert werden sollten“.² Schon aus diesen Grundsätzen ist ersichtlich, daß Preußen die Erhaltung des vorhandenen Pfarrvermögens, die Dotierung der mit den aufgehobenen Instituten vereinigten Pfarreien, die Fortsetzung des von ihnen abgehaltenen Seelsorgsgottesdienstes, die Unterhaltung der notwendigen Kirchen und Wohnungen der Geistlichen und Kirchendiener von Anfang an als Rechtspflicht angesehen hat.³ Später sind die dafür maßgebenden Gesichtspunkte noch besonders in der Königl. Kabinettsorder vom 25. September 1834 zum Ausdruck gebracht.⁴

¹ §§ 45, 52, 53. Mit den Nachträgen I, Nr. 3; II zu §§ 44, 45, 52.

² §§ 49, 53, 54.

³ Johannes Bapt. Sägmüller, Der Rechtsanspruch der katholischen Kirche in Deutschland auf finanzielle Leistungen seitens des Staates. Freiburg 1913, S. 25. — Über die aus der Säkularisation für den erwerbenden Fiskus sich ergebenden Rechtspflichten überhaupt s. Benninghaus, Die Baulast S. 51 ff. S. 52 Anm. 4 sind eine Reihe wichtiger Gerichtsentscheidungen, deren Zahl jedoch bedeutend größer ist, zusammengestellt. — Wagner, Die Kirchenbaulasten für inkorporierte Kirchen im Mainzer Erzbistum. Deutsche Ztschr. f. Kirchenr. 22 (1912), S. 1 ff. — Die reiche Literatur bei Stutz, Kirchenrecht² § 41, S. 357. — Erörterungen über den Inhalt der Kabinettsorder vom 25. September 1834 stellt an Anton Nies, Die Kirchenbaulast im früheren Kurfürstentum Köln. Paderborn 1916, S. 69 ff.

⁴ Abgedruckt Arch. f. kath. Kirchenr. 19 (1868), S. 340 ff; besonders: „Ich genehmige hiermit, daß eine rechtliche Verpflichtung und daher auch ein Anspruch auf vollständige oder ergänzende Dotation überall anzuerkennen sei, wo erweislich entweder vor Errichtung des Stifts oder Klosters schon eine Pfarrkirche existierte, welche mit den diesfälligen Pfarrverrichtungen dem Kloster oder Stifte übergeben worden ist, oder wo das Pfarroffizium späterhin dem Kloster oder Stifte von der geistlichen Behörde förmlich inkorporiert

Die preußische Regierung hat sich nun auch den Verpflichtungen für die Unterhaltung der kirchlichen Gebäude dieser Art nicht entzogen. Die an die Säkularisation sich anknüpfenden rechtlichen Fragen für die Baulast an den kirchlichen Gebäuden brauchten nicht alle sofort gelöst zu werden. Vorerst war meistens nur für die Wohnung der Seelsorgsgeistlichen zu sorgen. Daß die Regierung hierbei sich das im Fürstbistum Paderborn geltende Wohnheitsrecht von der Baupflicht der politischen Gemeinde zunutze machte und nicht über die frühere Verpflichtung der aufgehobenen Institute hinausging, ist begreiflich.

Da die Pfarrei Wewelsburg von Böddeken aus pastoriert worden war, wurde nach Aufhebung des Klosters eine Pfarrwohnung in Wewelsburg notwendig. Die Regierung erbot sich, zu der Wohnung 300 Tlr. aus königlichen Mitteln und das nötige Holz herzugeben. Die Gemeinde erklärte am 11. November 1803, sie sei zu arm, den Bau selbst auszuführen, erhoffte vielmehr von der Gnade des Königs einen vollständigen Neubau, „weil sie doch sonst zu jeder Zeit aus Böddeken ihren Pastor gehabt hätten, der ihnen niemals wegen einer zu bauenden Pastorat oder auch nur zu Unterhaltung derselben beschwerlich gefallen wäre“. Sie seien jedoch bereit, die Baumaterialien anzufahren und das Haus, „was zur bequemen Wohnung bestimmt würde, künftig zu unterhalten“. Nunmehr dachte die Regierung daran, die Pfarrei von Wewelsburg fort nach Böddeken zu verlegen. Gegen die Verlegung sprachen sich der Generalvikar und der Landrat gleichmäßig aus, und nach einer neuen Verhandlung vor dem Generalvikar erklärte „die Gemeinheit“ Wewelsburg am 7. März 1804 sich bereit, das Angebot der Regierung anzunehmen und das Pfarrhaus zu bauen und fernerhin zu unterhalten. Die Verhandlungen kamen trotzdem damals nicht zum Abschluß, und der Fiskus richtete später in dem alten fürstbischöflichen Schlosse eine Wohnung für den Pfarrer ein, die er auch unterhält.¹ — In der dem Kloster Gehrden inkorporierten Pfarrei Dalhausen berichtete der Pfarrer Weber 1803 dem Landrat über den schlechten Zustand seiner Wohnung. Die Gemeinheit Dalhausen wolle bauen; das Kloster Gehrden habe das nötige Bauholz anweisen lassen. Nach

worden, oder wo sich Stifter oder Klöster anderweitig zur Leistung des Pfarrdienstes ausdrücklich und auf rechtsverbindliche Weise verpflichtet hatten.“

¹ St.-A. Münster. ANZ. Reg. Minden. Acc. 3/1902, Nr. 226. Akt. Pfarrarch. Wew.; Registr. Generalv. Paderborn: „Baulast“.

erneuten Bitten des Pfarrers und dem Berichte des Baurats Ganzer kam 1807 der Bau zustande. Die Gemeinde baute, und das Kloster Gehrden lieferte das Holzwerk im Werte von über 563 Tlr. Die politische Gemeinde hat die Baupflicht am Pfarrhause behalten.¹ — In Scherfede wurde 1804 vom Fiskus die Wohnung für den Pfarrer und Kaplan eingerichtet. Die Verpflichtung des Fiskus wurde nicht bestritten; 1814 wurde sie mit dem Patronatrechte über die Kirche in Scherfede begründet. Noch heute ist sie vom Staate anerkannt.² — Im Kloster Marienmünster hatten die Pfarrer der gleichnamigen Pfarrei, von Bredenborn und Vörden ihre Wohnungen gehabt. Von dem Jahre 1804 ab hat die Kriegs- und Domänenkammer die Wohnungen für die 3 Pfarrer einzurichten gesucht. In Bredenborn kam die Sache erst 1804 zum Abschluß; für Vörden fanden 1817 neue Verhandlungen statt, der Fiskus hat die Wohnungen eingerichtet und erhält sie. Die Baupflicht für die Kirche in Marienmünster fand bereits 1804 in gleicher Weise Anerkennung.³ In Kirchborchon wurden seit dem 26. Juli 1805 Verhandlungen zwischen der Regierung und den politischen Gemeinden der Pfarrei um die Errichtung einer Schule, mit welcher die Kaplaneiwohnung verbunden werden sollte, geführt. In einer vom Landrat anberaumten Sitzung vom 9. Mai erklärten der „Richter Stolte, die Vorsteher und Gemeinheitsdeputierte unter den Empfindungen des lebhaftesten Dankes über die der Gemeinheit durch das Geschenk dieses neuen Schul- und Kaplanei-Gebäudes verliehenen Wohltat“, daß sie das Gebäude aus Gemeindemitteln unterhalten wollten.⁴ Jetzt wird die Kaplanei, welche inzwischen von der Schule getrennt ist, zu $\frac{2}{3}$ vom Fiskus und zu $\frac{1}{3}$ von den zu Kirchborchon gehörigen drei politischen Gemeinden unterhalten.⁵ In Pömbesen wurden 1806 610 Tlr. für den Pfarrhausbau ausgegeben.⁶ Die weiteren an die Säkularisation anknüpfenden

¹ St.-A. Münster. ANZ. Reg. Minden. Acc. 23/1901 Nr. 1901. Akt. Pfarrarch. Dalhausen.

² St.-A. Münster. ANZ. Reg. Minden. XII. Acc. 3/1902 Nr. 119 u. 120. Akt. Pfarrarch. Scherfede. — Registr. Generalv. Paderborn „Baulast“.

³ Die Akten für Bredenborn St.-A. Münster. ANZ. Reg. Minden. Acc. 23/1901, Nr. 195; für Marienmünster für die Kirche: ebenda Nr. 417, das Pfarrhaus Nr. 449, darin auch Akten über Bredenborn und Vörden; für dieses besonders ebenda Acc. 3/1902, Nr. 191 (für 1807) und 189 (für 1816).

⁴ St.-A. Münster, a. a. O. Nr. 372.

⁵ Realschematismus der Diözese Paderborn, S. 5.

⁶ St.-A. Münster, a. a. O. Nr. 487. Die Anweisung erging von dem „Administrationskollegium“ am 15. Dezember 1806.

Streitigkeiten zwischen den Gemeinden und dem Fiskus werde ich noch kurz in dem Abschnitte über die Rechtsprechung zum Paderborner Gewohnheitsrechte berühren.

§ 26.

Die Zeit unter der Herrschaft des Königs von Westfalen (1806—1813).

1. Politische und kirchliche Gemeinde. Baulast der politischen Gemeinde für die kirchlichen Gebäude.

Am 6. November 1806 nahm der holländische General van Boecop im Namen des Kaisers Napoléon und im Auftrage des Königs von Holland Besitz von dem Paderborner Lande, das zu dem neugebildeten Gouvernement Minden gezogen wurde. Von dort aus führte die „Kriegs- und Domänenkammer“ die Verwaltung. Eine Unterbehörde, die „Kommission für Kirchen und -Schulangelegenheiten“, hatte in Paderborn ihren Sitz; sie entschied zunächst in kirchlichen Angelegenheiten auch die über die Kirchenbaulast auftauchenden Fragen. Bald schon wurde das frühere Fürstbistum Paderborn ein Bestandteil des neugebildeten Königsreichs Westfalen unter Jérôme. Es wurde dem Fulda-Departement mit dem Regierungssitze in Cassel zugewiesen; aus dem größten Teile wurde der Distrikt Paderborn gebildet, und nur ein kleines Stück des alten Paderborner Gebietes wurde mit dem Distrikte Höxter vereinigt.¹ Die französische Regierung ist nun der Fortbildung des für die Baulast im Paderborner Lande geltenden Gewohnheitsrechts besonders günstig gewesen. Seine Erhaltung und Fortentwicklung wurde durch das Recht nicht gehemmt und durch die Verwaltung gefördert.

Das Dekret vom 7. Dezember 1807² führte den Code Napoléon als Gesetzbuch vom 1. Januar 1808 ein. Er hat, wie bereits bemerkt,

¹ Richter, Der Übergang des Hochstifts Paderborn. Westf. Ztschr. 64^v (1906), S. 1 ff. — Arthur Kleinschmidt, Geschichte des Königreichs Westfalen. Gotha 1893.

² Das Dekret enthält die Publikation der Verfassung des Königreichs vom 15. November 1807, die in ihrem 11. Tit. Art. 45 die Einführung des Code Napoléon bestimmt; die folgenden Artikel des Titels regeln das Gerichtswesen. Bulletin des lois et des décrets du Royaume de Westphalie. Seconde édition officielle. Cassel 1810. I, 7 ff. Diese Ausgabe enthält auch die offiziell genehmigte deutsche Übersetzung der Gesetze und Dekrete. — Für das Königreich Westfalen wurde die bei Levrault in Straßburg mit deutscher Übersetzung erschienene Ausgabe des Code Napoléon am 21. September 1808 als offiziell anerkannt.

die örtlichen und provinziellen Gewohnheiten über die Baulast bestehen lassen, weil er diese Materie selbst nicht regelt. Die Gesetze und Dekrete des neuen Königreichs haben sich mit der Frage, welche nach dem Herkommen geregelt war, nicht befaßt.¹ Der freien Entfaltung des überkommenen Gewohnheitsrechts waren gesetzliche Schranken nicht gezogen.

Schon frühzeitig sind lebhafte Debatten über den Charakter der Kommunen, wie sie durch die westfälische Gesetzgebung angeordnet wurden, geführt worden.² Sie sind eigentlich nur die untersten Verwaltungsbezirke des Landes gewesen,³ welche die früher bestehenden Gemeinden nicht wesentlich umgestaltet haben.⁴ Besonders war das nicht der Fall im Fürstbistum Paderborn. Hier herrschte mit geringen Ausnahmen das Dorfsystem vor. „Bei der Gliederung der Distrikte in Municipalitäten wurde mit verschwindenden Ausnahmen jedem Dorfe seine Selbständigkeit belassen, und auch die Beziehungen zu dem alten Pfarrverbande wurden dadurch nicht beeinträchtigt.“⁵ Falls die Pfarrei nur eine Dorfschaft umfaßte, fiel die Pfarrei

¹ S. ob. S. 4. Freisen, Die kirchliche Baupflicht im früheren Fürstbistum Paderborn a. a. O. S. 181. Man vergl. auch die Ausführungen betr. die Rechtsverhältnisse des Domes zu Minden bei Porsch, Die juristische Persönlichkeit und rechtliche Vertretung der Domkirchen. Arch. f. kath. Kirchenr. 67 (1892), S. 297 ff. Die dort angeführten Gesetze sind jedoch ohne Bedeutung für das Fürstbistum Paderborn.

² S. das „Gutachten zur Gemeindeordnung“ S. 47, 59 f., 90, 199; „Nachtrag“ S. 109, besonders S. 221 ff.

³ Die Verfassung spricht im Tit. 9 von der Einteilung der Departements und Distrikte. Die Distrikte werden eingeteilt in Municipalitäten. Art. 37: „Jede Municipalität soll durch einen Maire verwaltet werden. Es soll in jeder Municipalität ein Municipalrat sein“ (Bulletin I², 21). Durch das Dekret vom 24. Dezember 1807 wurde die Einteilung der Departements und Distrikte näher angegeben, und die Municipalitäten oder Kommunen sind aufgezählt. Es heißt z. B. vom Distrikte Paderborn: „Er ist in 14 Cantons und in 81 Communen eingeteilt. Die Cantons sind 1. der Canton Paderborn, welcher allein aus der Stadt Paderborn besteht; 2. der Canton Wünnenberg, welcher aus folgenden Communen besteht: Aus Wünnenberg, Stadt; Cantons-Hauptort; den Dörfern Fürstenberg mit Wohlbedacht; Essentho, Westheim, Oistorf, Meerhof, Bleywäsche, Leiberg“ (Bulletin I², 107).

⁴ Insbesondere auch nicht in der Art der Aufbringung der Gemeinde-lasten. Gutachten S. 60: „Das französisch-westfälische Gouvernement änderte hierin durch kein Gesetz etwas, es führte nur eine andere politische Einteilung und andere polizeiliche Einrichtungen ein.“ —

⁵ Man braucht hier nur die Einteilung des Landes in Kommunen mit der früheren unter der fürstbischöflichen Regierung zu vergleichen; diese z. B. im Realschematismus der Diözese Paderborn S. 11* ff. — Auch das „Gutachten“ meint S. 185, daß in den westfälischen Territorial-Einteilungen der Kommunen meist darauf gesehen ist, daß die Kirchspieleinteilungen nicht zerrissen wurden.

(paroisse) mit der Commune, Mairie geographisch zusammen. Wurde die Pfarrei aus mehreren Dörfern oder Bauerschaften gebildet, so konnte die Kirche sich gerade wie vorher die Beiträge von den neuen Kommunen einfordern.¹ Diese betrachteten die Ausgaben für die Kirche nach wie vor als Gemeindeausgaben; als solche figurierten sie in den Gemeinde-Etats und -Rechnungen, die von dem Maire abgelegt und von der Regierung revidiert wurden. Die Bedürfnisfrage wurde von dem Unterpräfekten, dem Leiter der Distrikte, gerade wie vordem unter der preußischen Regierung durch die Landräte, vorgeprüft. Der Unterpräfekt berichtete, und der Präfekt gab die Entscheidung;² er mußte die Gemeindeorgane³ hören bei der Bestimmung über die Aufbringung der Mittel.⁴

Die Westfälische Regierung hatte nämlich vollständig die Auffassung der französischen Gesetzgebung über die Verpflichtung der politischen Gemeinde für die Aufbringung der Kultuskosten bei einem Defizit der Kirchenkasse übernommen.⁵ Das brachte der Justizminister in einem Reskript vom 11. November 1808 an den Präfekten des Fulda-Departements, zu dem ja das Paderborner Gebiet gehörte, zum Ausdruck. Die Kommune ist verpflichtet, die Lasten für alle Einrichtungen zu tragen, welche ihr von Nutzen sind; sie

¹ Freilich konnten auch namentlich kleinere Ortschaften bei der Bildung der Kommunen aus dem Pfarrverbande gerissen werden. Das war z. B. der Fall bei dem kleinen Flecken Hamborn. Dieses war zu einer Kommune vereinigt worden mit: Eggeringhausen, Dörenhagen und Busch. Die letzten drei Orte bildeten die Pfarrei Dörenhagen. Hamborn gehörte kirchlich zu Kirchborchen. Das führte zu Unzuträglichkeiten, weil die politische Gemeinde 1820 eine größere Reparatur an der Kirche in Dörenhagen bestreiten sollte. S. unten S. 173. „Gutachten“ S. 186 ff. „Nachtrag“ S. 120 ff.

² Der Geschäftsgang war geregelt durch das Dekret vom 11. Januar 1808 (Bulletin I², 306 ff.). Die Tätigkeit des Unterpräfekten 2. tit. § 1, Art. 17—19.

³ Die Verwaltung der Städte und der kleineren Gemeinden zeigte keine wesentlichen Unterschiede. Die größeren Städte hatten nur neben dem Maire eine größere Anzahl von Beigeordneten (adjoints). Die Verwaltung hatte der Maire allein. Seine Verpflichtungen 3. Tit. § 1, Art. 30 ff. — Die Gemeindefinanzrechnungen wurden abgenommen von dem Municipalrate, der über alle das Gemeindevermögen betreffenden Dinge zu beraten hatte. 3. Tit. § 2, Art. 32—44.

⁴ Art. 43 bestimmte: daß der Präfekt den Municipalrat zu außerordentlichen Sitzungen zusammenrufen konnte; außerordentliche Ausgaben wurden auf diese Weise bewilligt.

⁵ Eine kurze Zusammenfassung über die Baulast nach französischem Rechte bei Benninghaus, Die Baulast S. 29 ff. Vergl. noch besonders Friedrich von Schilgen, Das kirchliche Vermögensrecht. Paderborn 1891. I, S. 16 ff., 36 ff., 58 ff., 208 ff., 226 ff. J. Marx, Das Kirchenvermögensrecht mit besonderer Berücksichtigung der Diözese Trier. Trier 1897, S. 233 ff. Ludw. Heinrich Hermes, Die Verwaltung des Kirchenvermögens. Köln 1892, S. 42 f. Jos. Vogt, Das kirchliche Vermögensrecht. Köln 1910², S. 67 f.

muß darum auch die kirchliche Baulast übernehmen.¹ Die Mittel für außerordentliche Ausgaben bewilligt der Municipalrat.²

Eine für die Kommunen bei Aufbringung der Kosten bedeutende Änderung war jedoch durch die westfälische Gesetzgebung herbeigeführt worden. Im Art. 14 der Verfassungsurkunde war das Privilegium des Adels für die Steuerbefreiung aufgehoben worden. In Ausführung dieses Artikels (und der Art. 10, 11, 12, 13 u. 16) bestimmte ein Kgl. Dekret näher, wie die bisher steuerfrei gewesenen Grundstücke der Grundsteuer unterworfen wurden.³ Die Kommunen konnten die ihnen zugewiesenen Güter für ihre Abgaben mit heranziehen. Die Beiträge für die Kirchenbaulasten wurden, wie früher, zumeist nach der Grundsteuer aufgebracht.⁴ Juden und Anders-

¹ „J'ai déjà eu occasion de vous faire remarquer général, et je vous invite à ne pas perdre de vue, que l'ordre actuel de la comptabilité met à la charge des communes tout, ce qui est consacré à l'avantage spécial de leurs habitants. Il suit de ce principe, que l'entretien et les réparations des églises et presbytères sont charge purement communale, toutes les fois, que les revenus des fabriques ne peuvent y pourvoir.“ — Die französische Regierung macht hier denselben innern Grund für die Verpflichtung der politischen Gemeinden geltend, welcher letzten Endes auch die fürstbischöfliche Regierung zur Verpflichtung der Gemeinden veranlaßt hatte. S. ob. S. 88. Das Reskript St.-A. Münster. ANZ. Reg. Minden. Acc. 23/1901, Nr. 488.

² Über das Verfahren bei außerordentlichen Baukosten sagt das Reskript vom 11. November 1808: „Veuillez bien, Monsieur le Préfet, vous attacher à faire l'application de ces principes toutes les fois, que l'occasion s'en présentera. Si une commune doit pourvoir aux réparations de ses édifices et maisons destinées au culte ou à d'autres dépenses extraordinaires, qui sont à sa charge, voici la marche que vous suivrez afin d'établir l'ordre et l'uniformité dans la comptabilité de vos communes.“ — Nach dem zit. § Art. 43 des Dekr. vom 11. Januar 1808 ist unter dem Vorsitz des Maire der Munizipalrat zu berufen. „Le conseil déterminera les arrangements ou arrêtera les dévis, fixera la somme à employer et en cas de dépenser pour le culte s'assurera jusqu'à quel point la fabrique de l'église peut y concourir. Il proposera les moyens, qui lui paraîtront les plus convenables pour faire supporter à la commune les sommes, aux quelles elle devra pourvoir. Les propositions feront partie de son Budget; et s'il a été arrêté, seront l'objet d'une délibération spéciale, que vous me transmettez avec votre avis.“

³ Bulletin I^o, 13. 266 ff.

⁴ Die Regierung zu Minden kommt in ihren „Bemerkungen“ 1835 zu dem „Gutachten“ ausführlich auf die Sache zu sprechen. Sie hebt die Aufhebung des Steuerprivilegs des Adels hervor und sagt dann („Nachtrag“ S. 120; hier ist die Bemerkung der Regierung wörtlich wiedergegeben): „Die westphälische Verwaltung änderte also nichts, wenn sie die Ausgaben zur Unterhaltung des Kirchenwesens, soweit das Kirchenvermögen nicht ausreichte, zugleich mit dem allgemeinen Communal-Deficit aufbringen ließ, und wenn gleich es den bis dahin von Communal- und Kirchen-Lasten frei gewesenen Gutsbesitzern hart ankommen mußte, zu derlei Lasten herangezogen zu werden, so hatten sie doch keinen verfassungsmäßigen Grund zur Beschwerde; denn einmal war ihr Privilegium, Mitglieder einer Kirchengemeinde zu sein,

gläubige blieben, insofern die Kommunen die Kirchenbaulasten als Gemeindelasten trugen, noch mit verpflichtet zu diesen Leistungen.¹

Wie in fürstbischöflicher Zeit war den Kirchenprovisoren die Verwaltung des überkommenen Stiftungsvermögens verblieben. Eine weitere Anteilnahme an den kirchlichen Angelegenheiten hatten die Parochianen überhaupt nicht.² — Der bischöflichen Behörde war unter den spärlichen Befugnissen, welche ihr die westfälische Regierung noch beließ, auch die Aufsicht über die Verwaltung der Kirchengüter und Almosengelder verblieben.³ Sie durfte bei der Notwendigkeit der Reparaturen ihre Wünsche äußern.⁴

ohne deren Lasten zu tragen, verfassungsmäßig aufgehoben, und fürs andere war die Verpflichtung, Mitglieder einer Civilgemeinde zu werden und deren Lasten zu tragen, ihnen verfassungsmäßig entstanden.“ — Der Verf. des „Gutachtens“ hebt (S. 118 f.) in einer Gegenbemerkung hervor, daß die Steuerbefreiung der adeligen Gutsbesitzer nicht wegen des Adels gewährt, sondern eine Realberechtigung der Güter gewesen sei. (S. dagegen Brand, Die direkten Staatssteuern S. 11 ff., 50 ff.) Er meint auch irrtümlich, der „Kirche gegenüber hat ja überhaupt nie ein Adel existiert“, und verkennet, daß, obwohl es sich um Beiträge für kirchliche Zwecke handelt, die Erhebung nur von den bürgerlichen Gemeinden erfolgte.

¹ Weit mehr als die preußische Regierung von 1802—1806 bezeugte die westfälische den Juden bei ihren Wünschen nach Emanzipation Entgegenkommen. Besonders wichtig ist das Kgl. Dekret vom 27. Januar 1808, welches die den Juden aufgelegten Abgaben aufhebt. Art. 2 gewährt den Juden alle Rechte und Freiheiten, die jeden anderen Fremden eingeräumt werden. Art. 3: „Diesem zufolge sind alle Auflagen und Abgaben, welche allein von den Juden zu entrichten sind, „hiermit gänzlich aufgehoben“. Die früher von den Juden unter fürstbischöflicher Regierung an die Pfarrer und Küster gezahlten „Erkenntlichkeiten“ waren also fortgefallen. Gemeindelasten gehörten nicht dahin, selbst wenn sie für christliche Kirchen entrichtet wurden. (Bulletin I², 358 ff.) — Über die Juden zur 1. preußischen Zeit s. Richter, Übergang, Westf. Ztschr. 63II (1905), S. 32; zur westfälischen Zeit 64II (1906), S. 30 ff. — Kleinschmidt, Königreich Westfalen S. 156 ff.

² Änderungen in den kirchlichen Verhältnissen zu treffen, war nicht nach dem Geschmacke des Königs. „Um die kirchlichen Verhältnisse, Rechte und Befugnisse der Gemeinden kümmerte sich der Monarch herzlich wenig.“ Kleinschmidt, Königreich Westfalen, S. 155.

³ Der Art. 47 der Constitution wurde durch Kgl. Dekr. vom 27. Januar 1808 über die Verfassung der Gerichtshöfe und Tribunale erläutert. Art. 60: „Die Officialate, Generalvikariate und Consistorien fahren fort über die Erhaltung der Kirchendisziplin und über die Verwaltung der Kirchengüter und Almosengelder zu wachen. Sie haben die Fähigkeiten derjenigen Personen zu prüfen, welche sich dem geistlichen Stande widmen und schlagen Uns, bei eintretender Erledigung geistlicher Stellen, Subjecte vor, welche Wir auf Bericht Unseres Ministers der innern Angelegenheiten ernennen werden. Art. 61: Die Officialate und Consistorien haben sich übrigens aller Proceßsachen zu entäußern, welche vor die Tribunale gehören.“ Bulletin I², 389. — Vergl. Kleinschmidt, Königreich Westfalen, S. 151 f. — Richter, Übergang 64II (1906), S. 20 f. — Kaas, Die geistliche Gerichtsbarkeit der katholischen Kirche in Preußen I, S. 197.

⁴ S. unten S. 156, Anm. 4.

Nach den dargelegten Grundsätzen sind denn auch die vorkommenden einzelnen Beitragsleistungen der politischen Gemeinden für die kirchliche Baulast geregelt worden.

Am 4. Januar 1808 bat der Pfarrer Fockel von Bellersen um Befreiung von der durch das Patent vom 17. Dezember 1806 § 3 aus-
geschriebenen Kriegssteuer,¹ da diese Abgabe überall nicht von den
Pfarrern, „die Gemeintheithäuser bewohnen“, sondern von den Ge-
meinden getragen würden. Er erhielt die Antwort, daß die genannte
Abgabe eine Realabgabe sei, die von dem Eigentümer des Hauses ge-
tragen werden müsse.² — Bei einer Feuersbrunst war am 8. Juni 1806
in Borgentreich auch das Pfarrhaus verbrannt. Darüber berich-
tete der Unterpräfekt am 10. Februar 1808 an den Präfekten. Nach
Maßgabe der Vorschriften über Neubau öffentlicher Gebäude wurden
die Bürger-Deputierten zur Rücksprache aufgefordert. Die
Bürgerschaft einigte sich dahin „sämtliche Materialien selbst an-
zuschaffen und auch den Bau des Pfarrhauses unter ihrer Leitung
ausführen zu lassen, ohne sich an eine vorgeschriebene Einrichtung
und den Anschlag zu binden“. — Am 24. März 1810 zog es die Stadt
jedoch vor, den Bau an einen Unternehmer zu vergeben; sie ver-
wandte auf den Bau zunächst die 500 Rthr., welche ihr aus der Brand-
kasse noch zukamen, und brachte den Rest selbst auf.² — Die Re-
paratur des Kirchturms durch die Stadt Driburg 1807 scheint keine
weiteren Schwierigkeiten gemacht zu haben.³ Dagegen suchte die
Stadt, welche übrigens ihre Bauverpflichtung gar nicht abstritt,
in den Jahren 1809—1810 das vorhandene Kaplaneihaus als Pfarr-
haus einzurichten.⁴ — Als 1810 der 84jährige Pfarrer Bockskopf in

¹ Er begründet die Bitte: „Hiesiges Pfarr- und Schulmeister-
Haus muß von den beiden Gemeinden Bellersen und Böckendorf
gebauet, gebessert und in allen darauf fallenden Lasten unter-
halten werden.“ — Als Eigentümer des Hauses wird die Gemeinheit an-
gesehen. St.-A. Münster. ANZ. Reg. Minden. Acc. 23/1901, Nr. 157.

² Ebenda Nr. 171.

³ Am 19. Januar 1807 berichtete der Landrat von Brakel an die interi-
mistische „Geistl. u. Schulkommission“ zu Paderborn: „Der Kirchturm
zu Driburg, dessen Instandhaltung der dasigen Kämmererkasse
obliegt, ist an der einen Seite geborsten und bereits etwas ausgewichen“. —

⁴ Am 30. Mai 1809 berichtete der Unterpräfekt über den Bau des Pfarr-
hauses. Es ist mit dem Municipalrat beredet, „wie der dazu erforderliche
Kostenaufwand ad 1400 Rthr. aufzubringen sei. Das Resultat dieser Beredung
ist dahin ausgefallen, daß der Bau fürs erste noch auszusetzen sein dürfte, da
die Kämmererkasse bei den sehr bedeutenden großen Ausgaben ohnehin
schon einen sehr bedeutenden Ausfall von 900 Rthr. leide, der nicht anders als
durch den Verkauf eines Teiles des städtischen Eichen-Waldes kann ge-

Etteln gestorben war, wandte sich das Generalvikariat zu Paderborn am 2. August 1810 an den Präfekten des Distrikts mit dem Ersuchen, „ehe die Pastorat wieder besetzt würde, das Zweckdienliche wegen des notwendigen Baues oder der Reparatur baldigst zu veranlassen und die Commune, welche zu dem Pastoratbau notorisch verpflichtet ist, dazu anzuhalten, damit desfalls der neue Pfarrer, welcher ohnehin mit vielen Schwierigkeiten wird zu kämpfen haben, nicht in Verlegenheit gerate“. Am 17. November antwortete der Präfekt, daß der Regierungsbaumeister die Kostenanschläge behufs Reparatur des Pfarrhauses aufgestellt und dem Canton-Maire zur weiteren Veranlassung zugestellt habe.¹

Wie wenig Wert staatliche Behörden auf die Unterscheidung der politischen und kirchlichen Gemeinde und deren beiderseitige Rechte und Pflichten legten, geht aus den Verhandlungen über eine Glocke in Istrup hervor. Der Unterpräfekt (Distrikt Höxter) von Metternich berichtete am 9. November 1812 dem Generalvikar in Paderborn, daß von den 4 Glocken in Istrup eine geborsten sei, an deren Umgießen man nicht denken könne, und fügt dann bei: „Mir scheint es daher zweckmäßiger zu sein, wenn die geborstene Glocke verkauft und mit dem Kaufpreis ein Passiv-Kapital der Gemeinde getilgt würde. Dadurch würde die Zinsausgabe der Gemeinde gemindert, die doch in subsidium verpflichtet ist, die Kirche zu unterhalten.“ Der Generalvikar antwortete am 7. Dezember 1812, daß durch die Fortnahme der Glocke das schöne Geläute in Istrup gestört werde. Die Glocke könne ausgefeilt werden, und bemerkte: „Wenn man auch annehmen wollte, daß die einmal doch zum öffentlichen Gottesdienste gehörige und der Kirche übergebene Glocke kein Eigentum der Kirche, sondern der Commune wäre, so sind doch ferner nicht nur die Commune Istrup, sondern auch jene von Schmechten und Herste als Filial-

deckt werden. Kämen dazu noch obige Bau-Ausgaben, so wäre zur Deckung des Deficits durchaus kein Fonds vorhanden, da der Wald eine größere Holzabgabe nicht leide und die Eingesessenen zur Aufbringung von Überschätzungen außer Stande wären“. — Im Jahre 1810 finden Verhandlungen zwischen dem Präfekten des Fulda-Departements und dem Generalvikar statt, der sich damit einverstanden erklärt, daß der Pfarrer die Kaplaneiwohnung erhalte, jedoch müsse er einen größeren Garten haben. Auf dem Platze des früheren Pfarrhauses könne eine Schule und Kaplanei errichtet werden. St.-A. Münster. ANZ. Reg. Minden. Acc. 23/1901. Nr. 272.

¹ Die Akten im Pfarrarchiv zu Etteln.

orte zusammen verpflichtet, die Glocke sowie die ganze Kirche zu unterhalten.“ Somit käme bei einer Veräußerung für die einzelnen Kommunen doch nicht viel heraus.¹

Freilich blieb die Verpflichtung der Kommune für die kirchlichen Ausgaben stets nur eine subsidiarische. Die Kirchenfabrik wurde so lange zur Bestreitung der Ausgaben herangezogen, als sie dazu imstande war. Auch bei den Leistungen aus der Kirchenkasse erfolgte die Feststellung der Notwendigkeit der Bauarbeiten durch die Regierungsbeamten, die auch über die Zahlungen aus der Kirchenkasse einseitig verfügten, so daß den kirchlichen Organen bisweilen nur ein Protest übrig blieb. Hierfür bringe ich zwei Beispiele bei. Am 23. September 1808 berichtete der Unterpräfekt zu Paderborn an den Präfekten des Fulda-Departements: An dem Pastorathause in Neuhaus und an einigen Gemeinheitsgebäuden daselbst sind einige Reparaturen dringend notwendig. Nach dem Berichte des Magistrats sind dazu 19 Tlr. usw. erfordert, „welches alles aus den dortigen Kirchenrevenüen bestritten werden muß“. ² — In Steinheim schwebten die Verhandlungen über die Reparatur der Kirche seit 1810.³ Die Geschäfte wurden von dem Unterpräfekten zu Höxter und dem Präfekten des Fulda-Departements zu Cassel geführt; nur nebenher liefen auch die Berichte des Generalvikariats, das sich durch den Pfarrer Kenntnis vom Stande der Angelegenheit verschaffte. Wie dem Generalvikar⁴, berichtete der Pfarrer Köchling am 10. Februar 1811 auch dem Präfekten, daß die Kirchenkasse wohl 800 Tlr. zur Reparatur aufbringen könne; die Gelder aber seien an kleine Leute verliehen und könnten nicht leicht flüssig gemacht werden. Der Präfekt schlägt darum in seiner Verfügung an den Unterpräfekten vom 24. Februar 1811 vor, der Kirchenkasten möge eine Anleihe aufnehmen; die Kämmerei-

¹ Der Generalvikar machte noch darauf aufmerksam, daß die Leute an den Kirchensachen sehr hingen: „In einer Commune hiesigen Distrikts entstanden voriges Jahr wegen einer dergleichen durch den Commune-Maire eingeleiteten Veräußerung einer Glocke sehr bedenkliche tumultuarische Auftritte.“ Archiv Generalvikariat Paderborn: „Istrup“.

² Die Ausgaben wurden vom Präfekten genehmigt. St.-A. Münster. ANZ. Reg. Minden. Acc. 23/1901, Nr. 448.

³ Die Akten darüber befinden sich im St.-A. Münster. ANZ. Reg. Minden. Acc. 3/1902, Nr. 137, und im Archive Generalvikariat Paderborn: „Steinheim“.

⁴ Bericht vom 10. Februar 1810. Der Pfarrer meint offenbar die gesamten verfügbaren Kapitalien, ohne an die Mittel für die nötigen Kultuskosten zu denken. (Archiv Paderborn.)

kasse der Stadt Steinheim könne vielleicht die Summe vorstrecken. „Die 115 Thr. 12 Gr., welche inhalts Ihres Berichts vom 6. vorigen Monats noch außer den vorgedachten 800 Thr. nach dem Anschlage des Distriktsbaumeisters Eberhard erforderlich sind, sollen von der Commune Steinheim und den Filialdörfern aufgebracht werden.“¹ — Als der Pfarrer Köchling am 25. Februar 1811 dem Generalvikar Bericht erstattet und auch darüber Beschwerde geführt hatte, daß der Canton-Maire Kleinschmidt eigenmächtig die Reparatur des Pfarrhauses aus den Kirchenrevenüen vorgenommen habe,² griff der Generalvikar mit einer Eingabe an den Präfekten von Reimann zu Cassel ein und betonte: „Es sind nicht mehr als höchstens 560 Thr., welche allenfalls ohne Nachteil der erforderlichen jährlichen Kircheng Ausgaben eingezogen werden könnten.“³ Der Präfekt scheint daraufhin sich mit dieser Summe aus der Kirchenkasse begnügt zu haben, weil der Unterpräfekt am 25. Juni 1812 beim Generalvikar Beschwerde darüber führte, daß der Kirchenprovisor Steidel die 560 Thr. nicht an die Kasse der Stadt Steinheim abführen wolle.⁴ — Die Vollendung der Reparaturen erfolgte erst unter der preussischen Regierung. Bei den gesamten Verhandlungen ist die Frage, ob der Fiskus als Nachfolger des Klosters Marienmünster für Kirche oder Pfarrhaus baupflichtig sei, nicht näher erörtert worden. Vielmehr sprach der Maire zu Steinheim sich auch für die Aufbringung der 545 Rthr., um welche der Voranschlag überschritten worden war, dahin aus, daß dieser Betrag vorerst nach dem Schatzungs- und Personalsteuerfuße auf die zum Kirchspiel gehörigen Ortschaften und adligen Güter repartiert würde. Wenn die Revision der Kirchenrechnungen noch einen Überschuß ergeben würde, könnte der Vorschuß wieder erstattet werden.⁵

¹ Archiv Münster.

² Der Pfarrer sagte: „Diese Baukosten müssen meines Erachtens von hiesiger Gemeinde der Kirche wieder restituiert werden, sowie ich gleich damals dem Canton-Maire Kleinschmidt gegen diese Eingriffe, sobald mir solche vom hiesigen Kirchenprovisor bekannt gemacht wurden, protestierend bedeutete, und mir derselbe bejahend erklärte.“ (Archiv Paderborn).

³ Aus der Kirchenkasse seien auch 96¾ Thr. für die Veranschlagung des Baues an den Baumeister bezahlt; wenn diese nebst den 261½ Thr. für das Pfarrhaus von der Stadt zurückgezahlt würden, stände auch diese Summe noch zur Verfügung (Archiv Münster).

⁴ Der Generalvikar übersandte die Beschwerde dem Pfarrer Köchling zu Steinheim zur Nachachtung (Archiv Paderborn).

⁵ Bericht vom 23. August 1813. Der Voranschlag war so weit über-

2. Die Patronat- und säkularisierten Kirchen.

Pflichten aus dem bei einigen Kirchen in Anspruch genommenen Patronate anerkannte die westfälische Regierung grundsätzlich nicht.¹ Sie hielt auch hier an dem Grundsatz fest, daß die Kommunen die Baulast an den kirchlichen Gebäuden zu tragen hätten. Bei den ohne jede Rücksicht vorgenommenen Säkularisationen bürdete sie etwaige Baulasten nach Möglichkeit den Erwerbern der betreffenden Institute auf, wie bei Gehrden,² Willebadessen³ und Wormeln.⁴ Bisweilen verkaufte sie die Kirchen ohne weitere Verpflichtung für die Unterhaltung. Die Kirche des Klosters Brede wurde ausdrücklich mitverkauft, auch die des Klosters Holt-Hausen ging an den Käufer mit den übrigen Gütern über. Die Kirche des Franziskanerklosters zu Lügde wünschte die Stadt zu erwerben. Die Kirche des Klosters Gaukirch in Paderborn schenkte die französische Regierung, trotzdem es sich um eine Pfarrkirche handelte, mit dem Dekrete vom 13. Februar 1810 der Stadt Paderborn; die Gaukirchpfarre sollte durch die Kirche des Busdorfsstiftes entschädigt werden. Damit glaubte die Regierung Jérômes aller Pflichten für die Unterhaltung der Gebäude ledig zu sein.⁵

Einige Beispiele sind für die Handlungsweise der französischen Zwischenregierung besonders lehrreich. Das Pfarrhaus zu Pömben

schritten worden, weil sich bei den Arbeiten noch erhebliche Mängel am Dache gezeigt hatten. Der Maire erhoffte von der Revision der Kirchenrechnungen noch Überschüsse, weil der Kirchenrechner Kaplan Block die Rechnungen in größter Unordnung geführt und sie seit 15 Jahren nicht abgelegt hatte (Archiv Münster und Paderborn).

¹ Die Grundsätze darüber sind in dem angezogenen Reskript des Justizministers vom 11. November 1808 niedergelegt: *Le patronage de paroisses, qui est resté au Roi, n'est plus pour Sa Majesté qu'un droit de Souveraineté ordinaire, lequel ne traîne nullement l'obligation de la part du trésor public, de faire face aux dépenses, qui ne concernent que les communes ou les fabriques des Églises. — Il n'y aurait d'exception en leur faveur qu'autant que le patronage ferait partie des droits attachés aux domaines, que Sa Majesté l'Empereur et Roi s'est réservés; au quel cas il paraîtrait convenable, que les communes fissent réclamer auprès de l'administration des Domaines impériaux en ce, qui concernerait ces anciennes obligations. — St.-A. Münster. ANZ. Reg. Minden. Acc. 23/1901, Nr. 488.*

Die Ansprüche, welche Berechtigte an die kaiserlichen Domänen infolge früherer Verpflichtung der Domänengüter hatten, durften nach dem Traktate vom 22. April 1808 zu Berlin überhaupt nicht eingeklagt werden. Die Berechtigten sollten ihre Ansprüche geltend machen bei dem Conseiller d'Etat, Liquidateur général de la dette publique. Das wurde in dem Dekrete vom 24. Februar 1809 bekannt gegeben. S. Bulletin II², 349.

² S. ob. S. 137. ³ S. ob. S. 137 f. ⁴ S. ob. S. 139.

⁵ Zu den Einzelheiten bei der Säkularisation s. Richter, Übergang des Hochstifts Paderborn. Westf. Ztschr. 65 II (1907), S. 32 ff.

war 1806 auf Kosten der Domänenkasse Marienmünster, welche 610 Tlr. dafür anwies, erbaut worden. Schon nach 2 Jahren berichtete der Unterpräfekt zu Höxter über die Reparaturbedürftigkeit des wegen seiner isolierten Lage dem Sturm und Regen besonders ausgesetzten Hauses an den Präfekten und bat um Genehmigung der neuen Baukosten. Der Präfekt wandte sich um Anweisung der Mittel an den Justizminister und Minister des Innern. Dieser erwiderte ihm jedoch am 11. November 1808: „Ich bin nicht in der Lage, diese Kosten auf die Staatskasse anzuweisen. Die Gemeinden sind verpflichtet, für die Aufbringung der Baukosten der kirchlichen Gebäude zu sorgen.“ Der Unterpräfekt suchte der Weisung gemäß am 12. März 1809 die Genehmigung dafür nach, die Kosten durch die Gemeinden nach dem Schatzungsfuße aufbringen zu lassen. Das wurde gern genehmigt. Am 28. April 1809 protestierten die Gemeinden jedoch gegen die Belastung, die ihnen dem Herkommen zuwider aufgebürdet werden solle. Der Präfekt versuchte es nun mit einem neuen Berichte an den Generaldirektor der Amortisationskasse, wobei er hervorhob, daß „das onus fabricae observanz- und stiftungsmäßig der Kaiserlichen Domäne zu Marienmünster obliegt“. Die Bewilligung der Gelder wurde am 21. Juli 1809 zugesagt, falls die Domäne wirklich die Lasten tragen müsse. Nach dem neuen Berichte des Präfekten vom 7. August 1809, „daß die Verbindlichkeit des Klosters Marienmünster außer Zweifel stehe und sie von dem Domänenpächter nach dem Kontrakte nicht übernommen sei“, erfolgte endlich die Bewilligung.¹ — In Hövelhof waren auf Antrag des Pfarrers Lümmer vom 28. Oktober 1800 noch von der fürstbischöflichen Kammer Reparaturen am Pfarrhause bewilligt worden; ebenso um 1802 an der Kaplaneiwohnung.² Neue Reparaturen waren 1811 dringend notwendig. Der Präfekt des Fulda-Departements stellt am 7. Februar 1811 dem Minister des Innern vor: Die Kosten für Pastorat, Kaplanei und Küsterei hat immer die Landeskasse getragen „auf Grund des landesherrlichen Patronats und weil überhaupt der ganze Grund und Boden daselbst dem Landesherrn zugehörte“. Für die an sich nun pflichtige Kaiserliche Domänen-Direktion müsse gemäß dem Dekrete vom 24. Februar 1809 die

¹ Die Akten St.-A. Münster. ANZ. Reg. Minden. Acc. 3/1902, Nr. 487 und 488.

² Ebenda Nr. 339a.

Amortisationskasse die Kosten tragen. Da sich diese weigere, bitte er um Anweisung der Beträge auf den Kgl. Tresor. Der Minister des Innern antwortete am 15. Februar 1811 verneinend: „Ich muß, da die Bestreitung jener Kosten lediglich als eine Last der Pfarrgemeinde zu betrachten ist, Sie ersuchen, die Verfügung zu treffen, daß die in Antrag gebrachten Reparaturen der geistlichen Gebäude und Erbauung einer neuen Schule umsomehr von der dasigen Gemeinde übernommen werden, da diese bedeutend genug ist, um die Kosten zu tragen.“ — Da die Gemeinde sich weigerte, die Lasten zu bestreiten, „indem das in Rede stehende Gebäude nicht ihr, sondern Eigentum des Staates sei,“ beantragte der Präfekt am 24. April die Kosten von neuem beim Generaldirektor der Staatsdomänen. Das Haus sei vom Fürstbischof Clemens August erbaut und nach Ausweis der Rechnungen vom Landesherrn stets unterhalten. Fürstbischof Franz Arnold habe das Haus als Pfarrwohnung eingerichtet. Die Gemeinde wolle aber, falls ihr das Eigentum des Gebäudes zuerkannt werde, die Reparaturkosten tragen. Sie wünsche auch die Materialien eines Domanialgebäudes für den Schulbau zu erwerben. Am 13. Juni 1811 antwortete der Generaldirektor: „Nicht der Ursprung eines Gebäudes ist entscheidend für die Pflichtigkeit der Reparaturen, sondern der Umstand, von wem ein Gebäude in diesem Augenblicke benutzt wird. Die Sache gehört zum Ressort des Ministers des Innern!“ — So schob die eine Behörde die Angelegenheit der andern zu. Die Gemeinde scheint sich aber hartnäckig geweigert zu haben, die Pflicht zu übernehmen. Die preußische Regierung hat im Gegensatze zu der französischen später die Baupflicht am Pfarrhause auf sich genommen. Mit einem Schreiben vom 21. Mai 1819 erklärte nämlich die Regierung zu Minden, „daß die Verpflichtung des Staates zu den Reparaturen der Kirche, des Pfarrhauses, der Kaplaneigebäude und des Küsterhauses zu Hövelhof anerkannt werde“. — Die Hand- und Spanndienste wurden von der politischen Gemeinde von jeher geleistet.¹

¹ St.-A. Münster. ANZ. Reg. Minden. Acc. 2/1908, Nr. 24; Acc. 23/1901, Nr. 339. Akten Pfarrarchiv Hövelhof.

§ 28.

Die Zeit von der Wiedervereinigung des Fürstbistums Paderborn mit Preußen bis zum Erlaß der Landgemeindeordnung für Westfalen (1813—1841).**1. Die für die kirchliche Baupflicht zur Anwendung gebrachten Grundsätze.**

Mit einem am 10. November 1813 bekannt gegebenem Edikte ergriff König Friedrich Wilhelm III. von Preußen zum zweitenmal Besitz von dem alten Fürstbistum Paderborn.¹ Die vor der französischen Okkupation bestandenen Rechtsverhältnisse kehrten bald zurück. Das Allgemeine Landrecht wurde durch Patent vom 9. September 1814 wieder eingeführt.² Sitz der neuen Regierung wurde Minden. Das Land wurde in die Kreise Paderborn, Büren, Warburg, Brakel und Höxter eingeteilt;³ 1832 wurde der Bezirk von Brakel mit dem Kreise Höxter vereinigt. Die Kreis- und Gemeindecinteilung hielt sich an die alten Verhältnisse; insbesondere wurde auch eine innere Umgestaltung der Gemeindecinrichtungen nicht vorgenommen.

Für das Fortbestehen der bisherigen allgemeinen Gewohnheit bei der Aufbringung der Kosten der kirchlichen Bauten waren somit die Vorbedingungen im Rechte und in der Verwaltung gegeben. Die Gewohnheit hat sich zunächst auch ungestört weiter entfaltet. Die Kosten für alle kirchlichen Bauten der katholischen Gemeinden wurden von den Städten — Paderborn ausgenommen — und den Landgemeinden auf die Kommunen-Etats übernommen, in den jährlichen Gemeindecinrechnungen geführt. Diese wurden durch die Landräte der Regierung überreicht, von der Regierung aber ohne jede Beanstandung genehmigt und gebilligt. Ausschlaggebend für das Verhalten der Regierung war das Fortbestehen des durch die französisch-westfälische Gesetzgebung geschaffenen Rechts der Kommunen, den gesamten zur Kommune gehörigen Grundbesitz zur Tragung der Gemeindecinlasten heranzuziehen. Die Ausgaben für die Unter-

¹ Richter, Übergang. Westf. Ztschr. 65 II (1907), S. 102.

² S. ob. S. 4, auch über die Bedeutung der Wiedereinführung für die Gewohnheitsrechte.

³ Die Zuteilung der einzelnen Gemeinden an die Kreise s. Paderborner Intelligenzblatt 1816, S. 405 ff. für Paderborn, Büren, Warburg; S. 414 f. für Höxter und Brakel.

haltung und etwaigen Neubau kirchlicher Gebäude und selbst den Kultus bei Unzulänglichkeit der Kirchenkassen wurden nach wie vor einfach als Gemeindeausgaben betrachtet, deren Deckung durch die Grundsteuer erfolgte, soweit der Bestand der Kassen selbst nicht ausreichte.¹ In einem Berichte an den Kultusminister vom 17. Mai 1823 spricht sich die Regierung dahin aus: „Zu diesen wohl erworbenen Rechten (der Gemeinden) gehörte unzweifelhaft auch dasjenige, von jedem, der durch seinen Wohnort oder Güterbesitz zur Commune gehört, den Beitrag zu allen den Kosten zu fordern, die als Communallasten nach dem Budget aufgebracht werden müssen, worunter auch die Kosten für die Kirchenbauten und für den Kultus, soweit die Kirchenkassen nicht zureichen, gehörten; und die Gemeinden würden wirklich erworbene Rechte verlieren, wenn auf Grund des ALR.s eine allgemeine Communalabgabe zu den genannten Zwecken in eine nur von den religionsverwandten Grundbesitzern zu entrichtende Abgabe verwandelt würde.“² — Das durch Jahrhunderte überlieferte Herkommen, das Defizit der Kirchenkassen aus den Kommunalkassen zu ergänzen, war so ununterbrochen und allgemein gehandhabt, daß die Verwaltungsbehörden auch unter den neuen staatlichen Verhältnissen an seiner unbedingten Rechtsbeständigkeit lange keinen Zweifel hegten. Der Landrat des Kreises Büren, v. Hartmann, betonte in wiederholten Eingaben an die Regierung 1822, daß das kirchliche Rechnungswesen dringend einer Regelung bedürfe; am 12. Juli 1822 verlangte er eine Verordnung, „daß in allen Fällen, wo die Insuffizienz der privaten Kirchenmittel Beiträge von Seiten der Gemeinden zur Bestreitung der kirchlichen Ausgaben notwendig macht, die desfallsigen Deliberationen der Gemeinderäte erforder-

¹ „Gutachten“ über den Entwurf einer Gemeinde-Ordnung S. 60: Die Regierung zu Minden läßt auch die Kirchen- und Schullasten aufbringen durch einen Beischlag zu den direkten Steuern (durch Grundsteuern). — „Im Regierungsbezirke Minden ist die irrige Ansicht der Regierung (Identifizierung der Kirchen- mit der neuen Zivil-Gemeinde) am konsequentesten zur Ausführung gekommen“ (S. 88). Selbst fremde Confessionsverwandte müssen im Regierungsbezirke Minden für Kirche und Schule einer andern Confession beitragen (S. 92). — Vgl. das, die Anlage Nr. 4: Bericht über den gegenwärtigen Bestand der ländlichen Gemeindeverfassung. 1. Abt. über die zum ehemal. Königr. Westphalen gehörigen Landstriche S. 163 ff.

² Acta gener. betr. die Erhebung von Kirchensteuern, sowie die Aufbringung der Kultus-, Kirchen- und Pfarrhausbaukosten vol. I (1822—1876). Kirchen-Dezern. Fach 139 Nr. 1 Abt. XVII, tit. III, sect. VII, Litt. 9. Reg. Mind. (Zit. Act. gen. Kultuskosten Minden.)

lich seien“. Er meint weiter, daß die Gemeinden gerne die Defizits bezahlten, daß sie aber auch über die rechte Verwendung ihrer Mittel informiert sein müßten.¹ Der Landrat des Kreises Höxter zählt 1832 für die Bezirke der alten Kreise Höxter und Brakel zugleich zu den Gemeindeausgaben die Ausgaben des Kirchen-Verbandes, also Kirchen-, Pfarrhaus- und Schulhausbauten und Reparaturen, die nach dem Fuße der direkten Steuern aufgebracht werden.² Der Landrat des Kreises Paderborn sagt gleichzeitig, daß die Kommunalverhältnisse noch genau so reguliert seien wie zur westfälischen Zeit; unter den von ihm mitgeteilten Positionen des Gemeinde-Etats lautet Nr. 9: „Baukosten für Kirchen-, Pfarr- und Schulhäuser (mit wenigen Ausnahmen, wenn eine frühere Verbindlichkeit z. B. von seiten des Staats oder eines aufgehobenen Klosters besteht).“³ Diese Verhältnisse haben ihr Fortbestehen gehabt trotz einzelner Abänderungsversuche.

Auf den von der Regierung in Minden eingeforderten und am 17. Mai 1823 erstatteten Bericht erklärte der Kultusminister am 18. August 1823, die Annahme, daß die Unterhaltung der kirchlichen Gebäude eine Kommunallast sei, „laufe der rechtlichen Natur der Verhältnisse zuwider“. Die Wiederherstellung der Grundsätze des ALR.s sei durchzuführen, selbst wenn das Unwillen erregen solle.⁴

¹ Bericht vom 23. August 1822: „Von den Kirchenkassen, die ich kennen gelernt habe, ist keine, die nach Abzug der gewöhnlichen Ausgaben etwas übrig hätte; ja die meisten schließen Jahr für Jahr mit einem Defizit ab. Dies muß doch endlich gedeckt werden. Die Gemeinden sind gerne bereit dazu; jedoch diesen zuzumuten, Zuschüsse zur Kirchenkasse zu leisten, ohne von deren Notwendigkeit und von der richtigen Verwendung derselben Überzeugung zu erhalten, ist gesetzwidrig.“ (St.-A. Münster. ANZ. Reg. Minden. Acc. 18/1904, Nr. 4.)

² Der Bericht des Landrats vom 18. September 1832 beklagt, daß der Gutsbesitzer jetzt wie jeder andere zu den Gemeindelasten und Kirchenlasten herangezogen werde. „Bei der Occupation ist in administrativer Hinsicht das Verhältnis so stehen geblieben, wie es zur westphälischen Zeit eingeleitet war. Die Unbestimmtheit über zweifelhafte Fälle rücksichtlich der Beitragspflichtigkeit der Gutsbesitzer zu den Gemeindelasten besteht noch, und mehr wie sonst wird darauf gehalten, daß die Defizitsteuer, Kirchen- und Pfarrlasten nach dem Fuße der Grund- und Klassensteuer verteilt wird.“ Gutachten S. 206 f., Anm. a.

³ „Zu den Gemeinde-Ausgaben wird dasjenige, was nicht aus Einnahmen der Gemeinden zu beschaffen, durch ein sogenanntes Deficit aufgebracht, was $\frac{2}{5}$ nach der Klassen-, $\frac{3}{5}$ nach der Grundsteuer verlangt wird.“ — Die Güter tragen auch für Kirche, Pfarre und Schule bei. „Gutachten“ S. 207 f., Anm. b.

⁴ Die Regierung hatte in ihrem Berichte ausgeführt, daß „die Anwendung des Landrechts nicht allein ein großes Mißvergnügen so vieler auf ihre erworbenen Rechte eifersüchtigen Gemeinden“ erregen, sondern auch „für manche

Die Regierung erließ nun am 4. September 1823 eine Rundverfügung an die Landräte, die sie zugleich dem Generalvikar Dammers zu Paderborn und den 4 Superintendenten des Bezirkes mitteilte, und ordnete an, daß die Bau- und Kultuskosten nur von den Parochianen selbst aufgebracht werden sollten.¹ Zum ersten Male wird hier von einer Regierungsstelle aus eine klare Unterscheidung zwischen der politischen und der kirchlichen Gemeinde gemacht und auch der Weg vorgeschrieben, wie die Beiträge von den Gliedern der Kirchengemeinde erhoben werden sollen.²

Die Regierung hatte gewiß zu dieser Unterscheidung die volle Befugnis, konnte auch die Erhebung der Beiträge für die kirchlichen Lasten von den Gemeindelasten der politischen Gemeinde trennen, aber sie durfte nach dem Wortlaute des Gesetzes die Kirchengemeinde nicht der ihr herkömmlich durch die politische Gemeinde dargereichten Mittel berauben. Das ALR. sicherte den Gewohnheitsrechten ausdrücklich weitere Geltung zu. — Die Regierung hat aber gegen die rechtliche Gültigkeit des Ministerialreskripts weitere Einwendungen nicht erhoben, sondern es einfach ausgeführt. Sie scheint jedoch von der Gültigkeit der Verfügung keineswegs überzeugt gewesen zu sein, da ihr die seit vielen Dezennien im Paderborner Lande geltende

Kirchengemeinden unmöglich machen werde, die zu kirchlichen Zwecken erforderlichen Kosten aufzubringen“. Sie wies hin auf den Kirchenbau zu Bühe im Kreise Warburg, wo die Gemeinde außerstande sei, die Kosten aufzubringen, wenn die jüngst an evangelische Besitzer übergegangenen Güter nicht beizusteuern brauchten. — Auch sei zu befürchten, daß die Juden und Quäker durch ihren Grundbesitz die Einnahmen der Gemeinden beträchtlich mindern könnten. — Der Minister teilt die Bedenken der Regierung nicht. Act. gen. Kultuskosten Minden.

¹ „Nach einer höheren Bestimmung soll bei Aufbringung der zu Kirchen- und Pfarrhausbauten erforderlichen Kosten ohne Rücksicht auf die während der Fremdherrschaft bestandene Repartitionsart lediglich nach den im ALR. II, 11 § 261 enthaltenen Bestimmungen verfahren werden.“ Es können daher alle Ausgaben für Kirchen- und Pfarrbauten, sowie auch die bei unzureichenden Kirchenkassen besonders aufzubringenden Kultuskosten nur als eine Parochiallast betrachtet werden „die von den Pfarrgenossen allein getragen werden muß, ohne daß den Gemeindegliedern oder Gutsbesitzern, die sich zu einer andern Konfession bekennen, irgend ein Beitrag auferlegt werden kann.“ Act. gen. Kultusk. Minden.

² „Da nach den Bestimmungen des ALR. die Kirchengesellschaften und Communen als getrennte und ganz verschiedene selbständige moralische Personen betrachtet werden“, sollen nun für die Kirchenbedürfnisse besondere Repartitionslisten aufgestellt werden, die Beträge durch die Kirchenrendanten oder auch durch die Kommunalrendanten, dann aber so erfolgen, daß die Beträge bloß zur Kirchenkasse abgeliefert werden. Darum müssen auch die Kirchen-Etats rechtzeitig aufgestellt werden. — Ebenda.

Gewohnheit, wie aus vielen späteren Erklärungen hervorgeht, gar wohl bekannt war. Nur so ist es auch zu erklären, daß die Regierungsverordnung vom 4. September 1823 im Lande fast wirkungs- und spurlos vorübergegangen ist.

Zwar hat die geistliche Behörde, die zunächst die Aufgabe gehabt hätte, die Rechte der Kirchengemeinden zu wahren, keine Einwendungen erhoben; die damals infolge der Bulle *De salute animarum* seit 1821 ihr neu zugefallenen außerordentlich umfangreichen Verwaltungsarbeiten mögen ihren Blick abgelenkt haben. Aber der stille passive Widerstand machte sich so nachdrücklich bei den Einzelgemeinden wie bei den Landratsämtern geltend, daß später die Regierung aus dem ganzen Bezirke nur zwei Gemeinden zu nennen weiß, welche die vorgeschriebene Unterscheidung der kirchlichen und politischen Gemeinde durchgeführt hätten, nämlich Neuhaus und Lippspringe.¹ Bei der letztgenannten Gemeinde befand sich zudem die Regierung in einem Irrtum, da in mehreren Prozessen, zuletzt vor dem O.Tr. am 31. Mai 1861 festgestellt wurde, daß in Lippspringe nach dem mindestens seit 1750 erwiesenen Herkommen stets die politische Gemeinde die Bau- bzw. Kultuskosten der katholischen kirchlichen Gemeinde getragen hat.² Bei der Gemeinde Neuhaus hat allerdings die Verordnung einigen Erfolg gehabt, da seitdem ein Schwanken in der Rechtsauffassung bei der politischen Gemeinde sich geltend machte, so daß bald sie, bald die kirchliche Gemeinde die Baulast getragen hat.³ — Dagegen liegen mir z. B. die Nachweise aus dem Kreise Brakel bzw. Höxter vor über die von den politischen Gemeinden in den Jahren 1823—1837 für die katholischen Kirchengemeinden bzw. deren kirchliche Bauten geleisteten Beiträge. Es sind zum Teil regelmäßig wiederkehrende Beträge an die Kirche gezahlt worden, zum Teil außerordentliche Aufwendungen gemacht, wenn größere Reparaturen an den Kirchen oder Pfarrhäusern notwendig waren.⁴ Da die Zusammenstellungen

¹ In einem ausführlichem Berichte der Regierung an den Kultusminister vom 2. Juni 1848. — Ebenda.

² Urteile des Kreisgerichts Paderborn vom 22. März 1860, des Appellat.-Ger. das. vom 16. November 1860 und des O. Tr. vom 31. Mai 1861. Registr. des Generalv. Paderborn „Samml. der Erkenntnisse“ S. 208 ff., 215 ff., 220 ff.

³ Pfarrakten Neuhaus; entspr. Auszüge Registr. Generalv. Paderborn. Akten „Baulast“.

⁴ St.-A. Münster. ANZ. Reg. Minden. X. 71 (2 Bände, 14. September 1823 bis Dezember 1826). Landrätliche Behörde des Kreises Brakel II. Acta betr.

von der Regierung von den Landräten auf ministerielle Anordnung eingefordert wurden, werden sie auch von den andern Landräten¹ des Regierungsbezirks regelmäßig eingereicht sein, so daß daraus sowohl die Leistung jeder politischen Einzelgemeinde für die kirchlichen, wie auch das ungeschwächte Fortbestehen der allgemeinen Gewohnheit im ganzen früheren Fürstbistum bewiesen werden könnte.

Die Anwendung der Grundsätze sei wenigstens an einer Reihe von Fällen noch näher gezeigt. In Borgentreich sollte nach einem im Jahre 1812 angefertigten Kostenanschlage die Ratsstube, das Schulhaus und die Kaplanei unter einem Dache gebaut werden. Am 22. März 1815 erbat sich der Landrat des Kreises Höxter die Akten zur weiteren Förderung der Angelegenheit zurück. Die „Kaplanei“ galt einfach als „öffentliches Gebäude der Stadt“.² — Ganz so wurde der Pfarrhausbau in Büren behandelt. Wie die Errichtung der neuen Schule wurde auch die des Pfarr-

die von den Gemeinden zu den Kosten für den Kultus, das Unterrichtswesen und die Medizinalangelegenheiten zu zahlenden Beiträge. — Ferner ANZ. X. 72. Kreis Höxter. Acta betr. die jährliche Einreichung einer Nachweise der Kosten des Kultus, des Unterrichts und der Medizinalangelegenheiten. — Nach der Regierungsverf. vom 27. August 1823 an den derzeitigen Landrat des Kreises Brakel, Herrn von der Borch zu Holzhausen, wurde die Ausfüllung des von dem Ministerium vorgeschriebenen Schemas zunächst für das Jahr 1823 verlangt. Mit der Verf. vom 25. Juni 1824 wurde die Einreichung der Übersicht für jedes Jahr vorgeschrieben; am 6. Februar 1838 teilte die Regierung mit, daß der Minister der Nachweise nicht mehr bedürfe. Die Ausgaben für die kirchlichen Bauten sind in der Abteilung A verzeichnet. — Verfolgt man daraus z. B. die Ausgaben für die Pfarrei Bellersen, so ist verzeichnet 1822 und 1823 für die bauliche Unterhaltung der Kirche 23 Tlr., des Pfarrhauses 5 Tlr., 1837 für die bauliche Unterhaltung der Kirche 5 Tlr. 20 Gr.; die Kirche erhält als Zusatz 1824—1834 je 1 Tlr. 10 Gr., 1835 2 Tlr.; zur baulichen Unterhaltung des Pfarrhauses werden gezahlt 1824—26 2 Tlr., 1827—1834 5 Tlr., 1835—1836 4 Tlr., 1837 18 Tlr. 25 Gr. — Bergheim zahlt als Zusatz für die Kirche 1825 bis 1828 12 Tlr., 1830 9 Tlr., 1833 6 Tlr.; für die bauliche Unterhaltung der Kirche sind wechselnde Beträge eingesetzt; insgesamt sind gezahlt für Kultuszwecke (in Tlrn. für 1825—1831): 23, 34, 22, 22, 25, 44, 19; von 1833—1837 je 16 Tlr.; hohe Beträge zahlen Beverungen, Brakel, Driburg usw. — Wegen der Wichtigkeit dieser Nachweise für die Baupflicht der politischen Gemeinden sind sie im Anhang abgedruckt.

¹ Daß auch in den übrigen Kreisen die Gewohnheit im vollen Umfange weiter herrschte, geht aus einer ganzen Reihe späterer Berichte der Landräte hervor. 1826 scheint der Landrat des Kreises Warburg infolge der Verfügung der Regierung von 1823 bei der Heranziehung Evangelischer zur Steuer für die Bau- und Kultuskosten der Katholiken Bedenken bekommen zu haben. Er fragt am 25. Oktober bei der Regierung an, ob in dem Falle, wo zwar der Besitzer eines Gutes evangelisch, sein Personal aber katholisch sei, der Gutsbesitzer bezw. das Gut verhältnismäßig Beiträge leisten müsse. — Er erhält am 7. November 1826 die Antwort: das Gesetz macht keine Ausnahme, und man kann solche auch ohne Willkür nicht machen. Act. gen. Kultusk. Minden.

² St.-A. Münster. ANZ. Reg. Minden. Acc. 23/1901, Nr. 173.

hauses durch die Stadt ins Auge gefaßt. Die Paderborner Regierungskommission führte in ihrem Schreiben vom 18. Februar 1815 an den Landrat aus: „Auf keinen Fall kann die Gemeinde Büren gleichzeitig mit den Kosten für das Schulhaus auch die Anschlagssumme des Pfarrgebäudes im laufenden Jahre mit 1078 Rtlr. übernehmen.“ Der Bau des Pfarrhauses solle erst nach Fertigstellung der Schule unternommen werden.¹ In Elsen wurde der bereits erwähnte Bau des Küsterhauses 1815 zum Abschluß gebracht. Daß die Bestreitung der Baukosten Sache der politischen Gemeinden: Richteramt, Schulzenamt und Sande sei, stand außer Zweifel. Jedoch war die Verteilungsweise nicht klar. Der Landrat des Kreises Paderborn betonte darum in seinem Berichte vom 13. Dezember 1814: „So kann die Vorschrift des früheren Westfälischen Ministeriums des Innern, die Berichtigung dieser Kosten durch die Budgetsfonds, nicht befolgt werden, da in den genannten 3 Gemeinden die der Kirche wegen nötigen Ausgaben nach einer bestehenden Observanz nur von gewissen Sectionen der Commune nach der Quantität der Grundbesitzungen aufgebracht werden; hingegen zu den Budgets-Ausgaben alle Gemeindeglieder ohne Unterschied contribuiren müssen, und also diejenigen derselben, welche nicht zu den erwähnten Sectionen gehören, sich mit Rechte von allen Beiträgen wegen der Baukosten des Küsterhauses ausschließen würden. Zur Berichtigung dieser Baulasten ist deshalb kein anderes Mittel übrig als Repartition derselben auf die betreffenden Gemeinde-Sectionen, welches in den 3 anliegenden Nachweisungen dem bisherigen Gebrauche zufolge geschehen ist.“ Nachdem die bis dahin geltende Observanz für die Aufbringung der Kosten festgestellt war, wurden durch die politischen Organe auch die Beiträge eingezogen. Die ausgeschriebene Summe überstieg die noch zu deckende Schuld um 5 Rtlr. 11 Gr. 6 Pfg., welche auf die Gemeindekassen verteilt wurden.² — Die Gemeinde

¹ St.-A. Münster. ANZ. Reg. Minden. Acc. 23/1901, Nr. 237.

² St.-A. Münster. ANZ. Reg. Minden. Acc. 23/1901, Nr. 281. — Der Bauunternehmer bekam noch die Summe von 269 Rtlr. 15 Gr. 10 Pfg. Die Beiträge beliefen sich auf 275 Rtlr. 3. Gr 4 Pfg. — Die Regierung gab am 1. November 1815 zu den Vorschlägen des Landrats die Genehmigung: „Unter den von E. H. am 24. h. (!) angezeigten Umständen und in der Voraussetzung, daß den Gemeinden Schulzenamt, Richteramt und Sande der Wiederaufbau des Küsterhauses zu Elsen allein obliegt, wie solches nach Inhalt der Akten der Fall zu sein scheint, haben wir die unterm 13. Dezember praeter. eingereichten

Etteln wandte sich am 6. März 1815 an den damaligen „Zivilgouverneur“ mit der Bitte, ihr „in Rücksicht auf die früher schon geschilderte Mittellosigkeit der Gemeinde, welche ohnehin zur Bestreitung der Baukosten ein bedeutendes Kapital negoziiren muß“, unentgeltlich das nötige Bauholz aus den Königlichen Forsten anweisen zu lassen. Die Kommune Etteln mußte nämlich das Pastorathaus wieder aufbauen und das Kirchendach wiederherstellen. Zu letzterem Zwecke nahm sie ein Kapital von 1000 Rthl. auf; die übrigen Kosten wurden durch Nebenschätzungen aufgebracht.¹ — Der Landrat des Kreises Höxter berichtete in verschiedenen Eingaben 1814 über die Notwendigkeit der Reparatur der Kirche zu Großeneder. „Der Kostenanschlag erreicht die Summe von 927 Rthl., die vor der Hand geliehen werden müssen. Die Rückzahlung kann durch einen Fonds bewirkt werden, der sich aus den Pachtgeldern verschiedener zur Hude liegender Gemeinde-Grundstücken bildet, aber erst aufs Jahr flüssig gemacht werden kann.“² — Bei den weitläufigen Verhandlungen der Regierung mit der Gemeinde Holzhausen über den Wiederaufbau des eingestürzten Pfarrhauses in den Jahren 1814 und 1815 taucht gar kein Zweifel darüber auf, daß die politische Gemeinde zum Pfarrhausbau verpflichtet ist. So sagt der Landrat in einem Berichte vom 7. Februar 1815: „Ich glaube, daß, da die Gemeinde doch einmal verbunden ist, dem Pfarrer ein Wohnhaus zu verschaffen, sie wohl mit einem Zuschuß von 300 Rthl. excl. der 47 Rthl. 12 Gr. vom alten Hause sehr wohlfeil davon

Hebelisten für exekutorisch erklärt. Wir remittiren solche hierneben und authorisiren Sie auf deren Grund mit Aufbringung der noch rückständigen Baukosten vorschreiten zu lassen. Die Überschüsse kommen der Kommunkasse zu Gute und müssen in den Gemeinde-Rechnungen gehörig nachgewiesen werden.“ — Der Modus der Aufbringung der Kosten ist oben S. 97 f. bereits mitgeteilt.

¹ St.-A. Münster. ANZ. Reg. Minden. Acc. 23/1901, Nr. 284.

² Ebenda Nr. 297. Bericht vom 27. August 1814. In einem weiteren Berichte vom 4. Oktober 1814 wird der Vorschlag gemacht, das Kapital in 3 Jahren zu amortisieren und zwar von 18 Morgen urbar zu machendem Gemeindelande ca. 72 Tlr. jährlich; und von der projektierten Kopf- und Viehsteuer nach den zu steuernden Gegenständen ca. 240 Tlr. Die Kopf- und Viehsteuer sei festgestellt worden zur Abtragung des zum Bau des Pastorathauses aufgenommenen Kapitals. — Bei den weitläufigen Verhandlungen wird die Baupflicht der Gemeinde Großeneder nicht in Zweifel gezogen. Vergl. a. a. O. Nr. 298, 300.

kommt, und bei dem bereits so weit vorgerückten Bau keine Gefahr läuft.“¹ —

Über die Pfarrei Steinhausen, hatte das Jesuitenkollegium zu Büren das Patronatrecht besessen. Die Kirche daselbst war 1821 so baufällig, daß sie wegen der Gefahr des Einsturzes geschlossen werden mußte. Das Generalvikariat drängte beim Landrat in Büren auf Beförderung des Neubaus. Der Landrat suchte mit Rücksicht auf die Armut der Gemeinde, die Regierung zu Minden zur Erwirkung fiskalischer Mittel zu bewegen. Die Regierung fragte am 17. April 1823 beim Generalvikar an, ob das Haus Büren das Patronatrecht über Steinhausen gehabt habe, „und welche Befugnisse und Verbindlichkeiten mit jenem Patronate verbunden gewesen, namentlich, ob und in welcher Art das Kollegium verpflichtet gewesen sei, zu den Bau- und Unterhaltungskosten jener Kirche beizutragen“. In der Antwort vom 25. Juni 1823 betonte der Generalvikar, daß das Kollegium das Patronatrecht unstreitig ausgeübt habe. „Über die Verbindlichkeit zum Bau und zur Unterhaltung der Kirche habe er aber keine bestimmte Auskunft ausmitteln können.“ Es sei jedoch anzunehmen, daß die Jesuiten den Neubau in Steinhausen übernommen haben würden.² Auf diese Auskunft hin hat zwar die Regierung „Anträge zu einiger Beihülfe“ in Berlin gestellt. Die politische Gemeinde Steinhausen mußte aber ihren Kirchenbau selbst durchführen.³ — Als der Landrat des Kreises Büren, von Hartmann,

¹ Ebenda Nr. 325. Weiteres dazu s. unten im Anhang.

² Der Generalvikar führt aus: „Indessen hat nach Aussage des emeritierten Pastors Cuelmann das Collegium, woran er bey seinem Antritte der Pfarre vom damaligen Fürstbischöfe Wilhelm Anton wegen des Neubaus der Kirche verwiesen worden, schon damals sich bereit erklärt, nach Beendigung des eigenen Kirchenbaues in Büren den Bau der Kirche in Steinhausen anzufangen, welches aber durch die eingetretene Aufhebung des Ordens vereitelt worden. Es läßt sich auch nicht bezweifeln, daß das besagte Collegium bei seiner Fortdauer den Bau dieser Kirche ebenso gut wie jenen in Weiberg würde übernommen und ausgeführt haben, indem die Jesuiten an Kirchen gern alles Mögliche zu verwenden pflegten, und ihre Güter, soweit es ihre eigenen Bedürfnisse verstatteten, nach den Absichten der Stifter dazu bestimmt erachteten.“ Archiv Generalvikariat Paderborn: „Steinhausen“.

³ Der Landrat von Hartmann in Büren berichtete dem Generalvikar am 20. März 1824 über den Kirchenbau Steinhausen. Er bittet darin, der Generalvikar möge der Gemeinde die früher vom Fürstbischof Franz Egon von Fürstenberg für St. als Geschenk bestimmten 500 Thr. zuwenden. Der Generalvikar sagt dazu in der Randbemerkung: „Werde ich für sorgen, wenn der Bau vorangeht.“ — Daß die politische Gemeinde den Bau ausführte, ergibt sich aus den weiteren Ausführungen des Landrats: „Die Gemeinde hat aber gar kein

die Kirchenrechnungen der Kirchengemeinde Weiberg revidiert hatte, schrieb er am 12. Oktober 1819 an den Pfarrer Fröhling in Weiberg: Die Prüfung hat ergeben, daß die Einnahmen „nur zur Beschaffung der innern Kultuskosten hinreichen, zur Struktur aber nichts übrig bleibt. Hieraus folgt von selbst die Verbindlichkeit der Gemeinden, die nötigen Baukosten zu übernehmen, und habe ich deshalb bereits das Nötige an die Gemeinden erlassen.“ Am 14. November 1819 traten denn auch die Gemeinderäte von Weiberg und Harth zusammen. Barkhausen war zwar nicht vertreten, aber die beiden anderen Orte waren der Meinung, daß es sich den Beschlüssen anschließen werde. Die vorgeschlagenen Reparaturkosten des Pfarrhauses wurden bewilligt. Für die Kirche seien sie zwar bis jetzt nicht in Anspruch genommen; auch seien Kirchenmittel zu andern Zwecken widerrechtlich verausgabt worden. „Dieses alles“, so erklärten die Gemeindevertreter, „muß erst wieder herbeigevolet werden; und was dann noch fehlet zur Ausbesserung, bewilligen die unterzeichneten Gemeinheitsräte beizulegen.“¹ — Als der Landrat von Elverfeldt in Paderborn Bedenken äußerte, ob die Gemeinde oder der Pfarrer in Westenholz selbst das Pfarrhaus unterhalten müsse, gab der Generalvikar am 14. Juni 1821 zur Antwort: „Es ist allgemein Regel und Observanz in hiesiger Diözese, daß die Pfarrgemeinden die Pastorat sowie andere öffentliche Gebäude bauen und instand zu halten schuldig sind. Hiervon kann die Commune Westenholz keine Ausnahme begründen, wenngleich die jetzige Pfarrwohnung der ehemalige Pastor Hulsman durch Kollekten zur Erleichterung der Commune hat bauen lassen, und seine Nachfolger vielleicht nicht mit Strenge [die Leistungen der Gemeinde] sollten gefordert haben.“²

Im übrigen soll für die einzelnen Baufälle auf deren Zusammenfassung in der unten folgenden Tabelle verwiesen werden.³

Communal-Eigentum, kann daher auch keine Hypotheken bestellen (für das aufzunehmende Kapital von 500 Tln.); indessen haftet die ganze Feldflur und jeder Einwohner für die Sicherheit; dieselbe ist mithin eben gut, als eine formelle hypothekarische. (Ebenda.)

¹ Archiv Generalvikariat Paderborn: „Weiberg“.

² Archiv Generalvikariat Paderborn: „Westenholz“.

³ S. unten S. 205 ff. Über die verschiedenen Bauten der Kirchengemeinde Elsen und deren Bestreitung durch die politischen Gemeinden Elsen und Sande, sowie den hierbei beobachteten Geschäftsgang s. Freisen, Die kirchliche Baupflicht im früheren Fürstbistum Paderborn a. a. O. S. 183 ff.

Besonderes Interesse bieten die Erörterungen, welche sich an die Eingemeindung des Örtchens Hamborn in die politische Gemeinde Dörenhagen knüpften. 1820 war in Dörenhagen eine größere Kirchenreparatur notwendig, zu deren Deckung bei Unzulänglichkeit der Kirchenkasse auch die Einwohner von Hamborn herangezogen wurden. Dagegen führte ein Bauer Beschwerde, weil Hamborn kirchlich zu Kirchborchon gehöre, die Eingesessenen dem dortigen Pfarrer und der Kirche ständig Abgaben zu entrichten gehabt und noch vor wenigen Jahren bei einer Kirchenreparatur Handdienste geleistet hätten. Auf den Bericht des Landrats, der die Angaben des Beschwerdeführers bestätigte, entschied die Regierung in ihrem Bescheide vom 9. Dezember 1820 gleichwohl: „Was die Konkurrenz des Meschede zur Reparatur des Kirchturms zu Dörenhagen anbelangt, so ist dieselbe durchaus gesetzlich und entscheidet hiebei nichts, daß derselbe nach Kirchborchon eingepfarrt ist, da er zu allen Gemeinde-Abgaben beitragen muß, und die Ausgaben für Unterhaltung von Kirchengebäuden, insofern nicht besondere Patronat-Verbindlichkeiten oder unbestrittenes Herkommen das Verhältnis ändern, aus den Kirchenmitteln, und bei deren Unzulänglichkeit, subsidiarisch aus den Gemeinde-Mitteln genommen werden, wonach wir denn auch den Beschwerdeführer entschieden haben. — Es bleibt zu erörtern, ob es nicht zweckdienlich, Hamborn von Dörenhagen zu trennen und mit Kirchborchon zu vereinigen, da es immer sehr wünschenswert ist, wenn ein und derselbe Parochial- und Kommunal-Verband die Untertanen umschließt.“ Aus diesen Äußerungen geht unzweifelhaft hervor, daß Landrat und Regierung die politische Gemeinde und zwar im Gegensatz zu der kirchlichen für die Kirchenbaulast verpflichtet erachteten. Die Regierung trug jedoch den kirchlichen Beziehungen Hamborns zu Kirchborchon insofern Rechnung, als sie nach Anhörung der Gemeinde und Prüfung der Verhältnisse am 1. Januar 1822 die Loslösung des Ortes von der politischen Gemeinde Dörenhagen und die Vereinigung mit der Gemeinde Kirchborchon verfügte.¹ — Nachhaltige

¹ Der Wortlaut der Regierungsverfügung: „Gutachten über den Entwurf einer ländlichen Gemeinde-Ordnung“ S. 186. Der Verfasser des „Gutachtens“ macht der Regierung den Vorwurf, daß sie „ein bestehendes Recht der Kirche zu Dörenhagen auf die Beihülfe der westfälischen Kommune und ihres integrierenden Teils, des Dörfchens Hamborn, anerkannt“ und dann der

Beschwerden von Nichtkatholiken gegenüber der Bestreitung der Lasten für Bauten der katholischen Kirchengemeinde wurden zuerst in Warburg geltend gemacht. Hier war in den Jahren 1832–1838 durch die Stadt eine größere Reparatur der katholischen Kirche in der Altstadt vorgenommen.¹ Die Beschwerde der nichtkatholischen Bürger gegen die Heranziehung zur Deckung der Kosten wurde aber von der Regierung am 26. Februar 1837 zurückgewiesen. Eine erneute Eingabe des Bürgers G. Mosheim vom 8. Dezember 1838 um Befreiung von der Defizitsteuer wurde am 7. Februar 1839 abschlägig beschieden.²

Zudem genehmigten die Behörden fortwährend die Etats der politischen Gemeinden, welche die Ausgaben für die Kirchengemeinden enthielten.³ Die Stellungnahme des Regierungsvertreters für die Redigierung der Provinzialrechte bei den gemeinsamen Beratungen am 29. Dezember 1840 mit den Vertretern der Stände kann darum nicht auffallend sein. Ihm war das im Fürstbistum Paderborn geltende Gewohnheitsrecht wohl bekannt und auch die Tatsache, daß danach „schon mehrere Interimistica regulirt worden waren“.⁴ — Die Regierung traf eine gleiche Entscheidung ohne jedes Bedenken noch am 28. September 1843 bei einer Beschwerde, welche Einwohner aus Lütgeneder erhoben hatten gegen ihre Heranziehung als Forensen zu einer Defizitsteuer in Borgentreich: in Borgentreich sei die Erhaltung der katholischen Kirche eine alte Last der politischen Gemeinde, wozu alle ohne Unterschied der Konfession beitragen müßten.⁵

Die Gemeinden bestritten auch nach wie vor die Kosten für die Feuerversicherung der kirchlichen Gebäude.⁶

Kirche durch die Ausgemeindung des Ortes wieder entzogen habe. Das hätte nur durch den Gesetzgeber geschehen können. — Die Regierung verteidigte sich gegen den Tadel des Verfassers, der die Zweckmäßigkeit der Verfügung ja selbst anerkannt habe. (Nachtrag zu dem Gutachten a. a. O. S. 120 f.)

¹ Über den Zustand dieser Kirche und die einzelnen Vorgänge bei der Wiederherstellung s. Hagemann, Die Altstädter Pfarrei S. 22 ff.

² Akten Pfarrarchiv Warburg (Neustadt). Registratur des Generalvikariats Paderborn: „Baulast“.

³ In Erkeln wurde der Etat der politischen Gemeinde für 1829/31, worin die Ausgaben für die Kirchengemeinde (Baulast) enthalten waren, durch die weltliche und kirchliche Behörde gemeinsam festgesetzt.

⁴ S. ob. S. 7 f. Revidierter Entwurf des Provinzialrechts des Fürstentums Paderborn. Berlin 1841. „Motive“ S. 47.

⁵ Akten im Pfarrarchiv Warburg (Neustadt). Registratur des Generalvikariats Paderborn: „Baulast“.

⁶ S. ob. S. 144. Ein Beispiel: Der Pfarrer Hermann Ulrich zu Bredenborn

2. Die sogenannten kleinen Reparaturen.

Die Gemeinden trugen sogar die kleinen Reparaturen an den Häusern der Pfarrer und Kirchendiener. Infolge einer Anfrage des Oberpräsidenten forderte die Regierung zu Minden am 20. Januar 1832 den Bischof von Paderborn Freiherrn von Ledebur zu einer Äußerung über die Anwendbarkeit des § 784 ff. tit. 11, II ALR.s auf. Um die Anfrage sachgemäß beantworten zu können, erließ das Generalvikariat am 17. Februar eine Rundfrage an die Dechanten des Regierungsbezirks. Das Ergebnis der Erhebungen faßte der Bischof in seiner Antwort an die Regierung vom 26. April 1832 dahin zusammen: „Die Gemeinden müssen die Wohnungen der Pfarrgeistlichkeit durchgängig unterhalten und auch diejenigen kleineren Reparaturen und Leistungen, von welchen die vorgedachten Gesetze sprechen, tragen. Man kann es als Regel annehmen, daß jene Gesetze in hiesiger Provinz nicht zur Anwendung kommen, daß vielmehr die zur Unterhaltung des Pfarrhauses verpflichteten Gemeinden oder sonstigen Personen alle Reparaturen, auch die geringsten leisten müssen. Hecken und Zäune müssen dagegen in der Regel von den Inhabern unterhalten werden. Indes gibt es auch hier viele Ausnahmen. Das Herkommen jedes Orts entscheidet hier, und es wird hierbei umsomehr sein Bewenden behalten können, als das Herkommen in jedem Ort feststeht.“¹ — Während die Regierung sich mit der Antwort zufrieden gab, erließ der Landrat von Warburg 1834 eine Verfügung, und zwar an die Ortsbeamten, man solle die Forderungen der Pfarrer oder Kirchenbedienten an die Gemeinden oder auch Kirchenkassen um Bestreitung dieser Kosten ablehnen. Da jedoch einige gesetzliche Ausnahmen stattfänden, sollten die Ortsbeamten in jedem einzelnen

berichtete am 20. März 1824, daß seine Kirche keine Mittel habe zur Bezahlung der Brandkassenbeiträge. „Andere Gemeinden hier und umher zahlen die Brandgelder, weil selbe für Erhaltung und Aufbauung der Kirche bezahlt werden.“ In der Sache schrieb dann der Landrat des Kreises Höxter am 22. April 1824 an den Generalvikar: „Ich habe der Gemeinde Bredenborn aufgegeben, die von der Kirche daselbst noch rückständigen Brandkassengelder zur 34. Ausschreibung aus der Gemeindekasse zu entnehmen und in die Kreiskasse abzuliefern“ (Akt. im Archiv des Generalvikariats Paderborn: „Bredenborn“).

¹ Verfügung der Regierung, Rundschreiben des Generalvikariats und Antwort des Bischofs. Registr. Generalv. Paderborn: „Bauten“.

Falle berichten.¹ Die von der Verfügung betroffenen Pfarrer des Kreises Warburg setzten sich zur Wehr und baten unter Darlegung der Verhältnisse² das Generalvikariat um Verteidigung ihrer Rechte. Die bischöfliche Behörde wandte sich darauf an den Landrat von Hiddessen in Warburg um Auskunft,³ erließ zum Schutze der hergebrachten Rechte neue Verfügungen⁴ und erzielte endlich, als der Landrat von Warburg im Jahre 1842 in einer Verfügung nochmals seinen Standpunkt vertreten hatte,⁵ eine Verordnung der Regierung

¹ Die §§ 784—786, II, 11 ALR. wurden angeführt. Akten Pfarrarchiv Eissen. Hier war die Verfügung an den Ortsbeamten Derenthal gerichtet. Während der Bericht des Bischofs einfach von Gemeinden spricht und man dabei auch an die Kirchengemeinden denken könnte, wendet sich der Erlaß des Landrats offenbar an die politische Gemeinde. — Für Eissen erklärte der Ortsbeamte am 7. März 1835: „daß alle Reparaturen am Pfarr-, Schul- und Küsterhause dahier, kleine und große ohne Ausnahme, sowie auch dergleichen an Türen, Schlössern, Fenstern und Öfen von der hiesigen Gemeinde Eissen bis zum Eingange der landrätlichen Verfügung vom 26. September 1834 (Nr. 5924) ausgeführt und aus der hiesigen Kommunal-Kasse bezahlt sind.“ — Der Landrat gibt seinen Standpunkt am 21. April 1836 für Eissen insofern preis, als er gemäß der Weisung der Regierung die Weiterzahlung als pflichtmäßig ansieht, weil der dortige Pfarrer und Küster ihre „Vokation“ noch vor dem 9. September 1814 erhalten hätten.

² Der Landdechant des Kreises Warburg, Peine, setzt in seiner Eingabe vom 13. Oktober 1834 die im alten Fürstbistum Paderborn bestehende Gewohnheit auseinander und erwähnt, die preußische Regierung habe 1815 oder 1816 den Versuch gemacht, die zit. §§ 784—786 zur Anwendung zu bringen, aber vergebens. „Es blieb bei der Observanz, daß auch kleinere Reparaturen von den Gemeinden getragen wurden und Königliche Regierung hat selbe in den Gemeinde-Etats bewilliget und in den Rechnungen passieren lassen. Alles dieses kann bewiesen werden.“ Regist. Generalv. Paderborn: „Bauten“.

³ Das Generalv. an den Landrat am 22. November 1834 zugleich mit der Bitte um Mitteilung der Verfügung der „höheren Behörde“. Dieser antwortet (am 3. Dezember 1834), daß selbstverständlich die höhere Behörde sein Vorgehen veranlaßt habe, fügt diese Verfügung aber nicht bei, wohl aber eine „juristische Erörterung“. (Das.)

⁴ Am 3. Februar 1835 ging ein Zirkular ab an sämtliche Landdechanten der Regierungsbezirke Minden und Arnsberg, worin der Schutz der Rechte nachdrücklich befohlen wird; in allen Fällen, wo dieser „Besitz durch Verweigerung jener Verpflichtung gestört wird“, sollte unter genauer Darlegung des Sachverhaltes berichtet werden.

⁵ Am 26. Dezember 1842. Sie war wieder an die Ortsvorstände gerichtet. — Der Landrat hebt hervor, „daß sogar der Lohn für Reinigung der Schornsteine in Pfarr- und Schulhäusern aus den Gemeindekassen bezahlt“ sei, „daß hinfüro solche Ausgaben nicht vorkommen dürfen, sondern demjenigen, welcher sie angewiesen und gezahlt hat, ohne weiteres zur Last gesetzt werden müssen“ (Akt. Pfarrarch. Eissen). — Der Pfarrer Pees zu Hohenwepel richtete am 23. Januar 1843 eine Beschwerde gegen die landrätliche Verfügung an das Generalvikariat, worin er ausführte, daß die Gemeinde alle Reparaturen, kleine und große, das Reinigen des Schornsteins, Weißen des Hauses, zerbrochene Scheiben an der Pfarr-, Küster- und Lehrerwohnung seit undenklichen Jahren bezahle, wie dies die Gemeinde-Jahresrech-

in Minden, daß die landrätliche Verfügung modifiziert werden müsse.¹

Bezüglich des Umfangs der subsidiären Baupflicht der politischen Gemeinden bestanden sonst überhaupt keine rechtlichen Bedenken. Die Gewohnheit setzte die überkommene Übung² fort, und die Gemeinden ergänzten überall das Unvermögen der Kirchenkassen. Deren Einkünfte waren aber im ganzen Paderborner Lande so gering, daß sie für die Baubedürfnisse keine Beisteuer leisten konnten.³ Im Gegenteil mußten die Gemeinden noch häufig die gewöhnlichen Kultusbedürfnisse bestreiten helfen.

3. Die Regelung des kirchlichen Bauwesens.

Diese Tatsache hatte denn auch zur Folge, daß das gesamte kirchliche Bauwesen in den Händen der weltlichen Behörden lag und den kirchlichen nur eine geringfügige Vermittler-

nungen auswies. 1837 habe das Ministerium bei einer bis an dasselbe durchgeführten Beschwerde ausdrücklich festgesetzt, daß diejenigen Gemeinden, welche früher die kleineren Reparaturen, wie auch die Erhaltung der Zäune und Gehege aus Gemeindemitteln bestritten, auch fernerhin dieselben bestreiten müßten (Registr. Generalv. Paderborn: „Bauten“). Allgemein hat das Minist. d. g., U.-u. Med.-Ang. die Grundsätze ausgesprochen in der Zirkular-Verf. vom 21. Oktober 1841 für die Unterhaltung der Zäune und am 17. März 1842 für die Bestreitung der kleineren Reparaturen (Ministerialbl. f. d. inn. Verw. 1841, S. 324; 1842, S. 111 (Jos. Vogt, Kirchen- u. Eherecht, I, 552 f. — Hinschius, Preuß. Kirchenrecht S. 423). Danach verblieben auch den Geistlichen und Kirchendienern im Fürstentum Paderborn die ihnen durch die Observanz überkommenen Rechte.

¹ Die Regierung eröffnet dem Landrat am 11. April 1843 gemäß dem Ersuchen des Bischofs von Paderborn, „daß die kleinen Reparaturen in den Fällen, wo die Gemeinden solche seither herkömmlich geleistet haben, auch fernerhin bestritten werden müßten“. „Daß diese abweichende (von den §§ 784 ff. ALR.) Observanz hin und wieder, wenn nicht allgemein, in dem dortigen Kreise besteht, ist Ihnen bekannt, und wollen Sie hiernach Ihre Zirkularverfügung modifizieren.“ (Ebenda.)

² S. ob. S. 102 ff.

³ Die Arnberger Regierung hatte am 3. Dezember 1837 die Mindener um Auskunft ersucht, wie sie die Höhe des Beitrags der Kirchenkasse zu den Baukosten festsetze. Darauf erging am 13. Dezember 1837 die Antwort: „daß der Fall, das Kirchenvermögen nach Maßgabe der §§ 712/13 II, 11 ALR. zu den Baukosten der kirchlichen Gebäude der Katholiken heranziehen zu können, bei uns noch nicht vorgekommen ist, weil im Paderbornschen die Kirchenärare durchgehends so gering sind, daß die meisten Gemeinden noch extraordinäre Zuschüsse zu den Kultuskosten zu leisten haben; wenn aber ein solcher einzelner Fall vorkommen sollte, so würden wir keinen Anstand nehmen, nach vorheriger Kommunikation mit dem Herrn Bischofe den Beitrag der Kirchenkasse zu ermitteln, festzustellen und den Kirchenvorstand direkt anzuweisen, die Zahlung zu bewirken.“ Act. gen. Kultuskosten Minden.

Linneborn, Die kirchliche Baulast.

12

rolle zukam. In einer Regierungsverfügung vom 31. Oktober 1817 wurde für den Mindener Bezirk die Kompetenz und der Geschäftsgang in folgender Weise festgestellt: Kleine Kirchenreparaturen bis zu 10 Rtlr. können die Gemeinden selbständig vornehmen. Werden aber diese Kosten ganz oder zum Teil aus kommunalen Mitteln genommen, oder werden kommunale Fuhren oder Dienste für die Ausführung herangezogen, so ist Anzeige beim Landrat erforderlich. Reparaturen über 10 Rtlr. müssen dem Generalvikariate angezeigt werden. Dieses kann „nach Einsicht und Umständen“ bei Reparaturen bis zu 50 Rtlr. frei verfügen, muß aber auch hier mit den landrätlichen Behörden sich benehmen, wenn die Mitwirkung der Kommunen in Geld oder Dienst beansprucht wird. Der Landrat kann dem Ersuchen der bischöflichen Behörde entsprechen, wenn sich die Ausgabe innerhalb der Gemeinde-Etats hält. Bei Reparaturkosten über 50 Tlr. muß das Generalvikariat sich unter Beifügung eines Kostenanschlages und der Bemerkung, wie weit die Kirchenkasse Beiträge leisten kann, an die Regierung als die entscheidende Behörde wenden. Das hat regelmäßig zu geschehen bei einem Neubau, ja selbst bei einem Erweiterungsbau. Überall, wo es sich um Konkurrenz der Kommunen handelt, kann sich das Generalvikariat zur Abkürzung der Verhandlung mit den Landräten in Verbindung setzen und mit diesen gemeinschaftlich Bericht erstatten, auch die deshalb nötigen Verfügungen der Regierung überlassen.¹ Da nun überall die Kommune ihre Beihilfe gewährte, ging das kirchliche Bauwesen auch durch die Hände des Landrats und der Regierung.

Die technische Ausführung wurde in einer Verfügung vom 20. Dezember 1817 geregelt: Von einem Königlichen Bau-Offizianten müssen veranschlagt werden alle Neubauten, alle Kommunal- und kirchlichen Reparaturen, zu denen ein Kostenaufwand von mehr als 100 Rtlr. erforderlich ist, alle kirchlichen und Gewölbebauten und Reparaturen mit einem Kostenaufwand von mehr als 50 Rtlr. Geeignete Werkmeister können die Veranschlagungen von 5 Rtlr. bis 100 Rtlr. machen. Bei jedem Bau müssen die Mittel zur Bestreitung der Kosten nachgewiesen werden. Der Bau wird im öffentlichen Termin vergeben; die Bedingungen gibt der königliche Baubediente bekannt. Diesem steht auch die Revision und Abnahme

¹ Amtsbl. der Regierung zu Minden 1817, Nr. 61.

der Bauten und Reparaturen zu. Die Behörde, welche den Bau genehmigt hat, gibt auch die Anweisung zur Zahlung der Kosten.¹

Da auch die Regierung in Arnsberg nach gleichen Grundsätzen verfuhr, und die bischöfliche Behörde ohne Kenntniss von der Ausführung der kirchlichen Bauten blieb, richtete der damalige „Apostolische Vikar“ Dammers am 27. August 1825 an den Minister der geistl., Unt.- u. Med.-Angel. die Bitte, er möge doch verordnen, „daß hinfort, wenn neue katholische Kirchen, Schul- und Pfarrhäuser erbaut werden sollen, die darüber angefertigten Risse nebst einer Abzeichnung des offenen Platzes, worauf gebauet wird, und der Umgebung, der betreffenden geistlichen Behörde vorerst zur Einsicht vorgelegt und deren gemachte, gehörig motivirte Bemerkungen bei der Ausführung des Baues berücksichtigt werden sollen“.² Der Minister von Altenstein trug dem Wunsche jedoch keine Rechnung und überließ es Dammers, sich mit den Regierungen in Arnsberg und Minden in Verbindung zu setzen, welche dann nach Befinden die nähere Anordnung treffen oder an das Ministerium desfalls berichten würden.³ Indessen ging insbesondere die Regierung zu Arnsberg so wenig auf die Wünsche der geistlichen Behörde ein, daß sich wegen des Rechnungs- und Bauwesens in den Jahren 1835 bis 1837 ein scharfer Kompetenzkonflikt zwischen dem Bischof und der Regierung erhob, in dessen Verlauf die Regierung dem Bischof die gesamten Bausachen mit gewaltigen Aktenmassen zuschickte, so daß der Bischof bei dem Mangel an geeigneten Kräften den Minister um Hülfe bitten mußte.⁴ Auf ministerielle Anweisung über-

¹ Amtsbl. der Regierung zu Minden 1818, Nr. 2. Eine Abänderung erfolgte am 21. April 1832 insofern, als die Staatsbaubeamten bei nichtfiskalischen Bauten nicht mehr die Gesamtdurchführung der Bauten in den Händen behielten. Die Pflicht der Landräte, auf die zweckmäßige Durchführung kommunaler Bauten zu achten, sei nun um so größer. Der Erlaß wurde dem Generalvikariate am 15. Mai 1832 bekanntgegeben. Registr. Generalv. Paderborn: „Bauten“.

² Der Apostolische Vikar klagt, daß alle Bauten der Kirchen, Schul- und Pfarrhäuser als eine lediglich zum Ressort der Regierungen gehörige Sache betrachtet würden und die geistlichen Behörden keine Mitteilung erhielten. Die Gebäude gehörten aber doch theils zu den Kirchengütern, seien theils aufs engste damit verbunden. Die kirchlichen Behörden kannten aber die zu ihrer Zweckmäßigkeit und Schönheit erforderlichen Eigenschaften und Einrichtungen und könnten darum auch auf etwaige Fehler rechtzeitig aufmerksam machen. — Registr. Generalv. Paderborn: „Bauten“.

³ Antw. vom 8. September 1825. — Ebenda.

⁴ St.A. Münster. ANZ. Reg. Arnsberg. XIII, 12. Acta betr. die Ressortverhältnisse zwischen der Staats- und bischöflichen Behörde in Hinsicht der

nahm die Regierung dann die Leitung des Bauwesens wieder, und in seinem Schreiben vom 12. Mai 1838 behielt sich der Bischof nur die „ressortmäßige Konkurrenz“ vor, insofern die kirchlichen Bauten aus Stiftungsfonds bestritten würden; „auch werden mir, wenn von Neubauten oder von wesentlichen Veränderungen oder Erweiterungen kirchlicher Gebäude die Rede ist, die diesfälligen Pläne vorab mitzuteilen sein“.¹ Für die Regierung in Minden handelte es sich, da hier die Bestreitung der Baukosten aus den kirchlichen Fonds nicht in Frage kam, nur um den zuletzt ausgesprochenen Wunsch. Äußerungen dazu seitens der Regierung liegen nicht vor, und es scheint, daß hier bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts die Regelung des kirchlichen Bauwesens nach den von der Regierung festgesetzten Grundsätzen erfolgt ist. Erst seit Erlaß der preußischen Verfassung ging auch die Regelung des kirchlichen Bauwesens an die bischöfliche Behörde über. In einem an den Bischof von Paderborn über die Ausführung der Verfassungsurkunde gerichteten Reskripte vom 8. Mai 1852 heißt es hierüber: „Anlangend das kirchliche Bauwesen, so findet sich von Staatswegen nichts dagegen zu erinnern, daß Ew. Bischöflichen Gnaden einen eigenen geprüften Architekten zur technischen Bearbeitung der Kirchen- und Pfarr-Bausachen annehmen. Dabei bleibt es Ew. Bischöflichen Gnaden anheimgestellt, in wie weit auch für die Folge die höhere technische und ästhetische Einsicht der Central-Bau-Behörde des Staates in erheblichen Fällen namentlich bei eigentlichen Neubauten zu Hilfe zu nehmen sein wird.“²

Beaufsichtigung, der Verwaltung des Vermögens der katholischen Kirchen, Pfarreien usw. — X, 91: Acta betr. die Geschäftsübergabe der Verwaltung des Vermögens katholischer Kirchen, Pfarreien und geistlichen Stiftungen an die bischöfliche Behörde 1835 (Kreis Iserlohn). — Registr. Generalv. Paderborn: „Bauten“. Registr. Regierung Arnsberg. Fach 12 n. 2. — Der Minister gesteht in seiner Verf. vom 2. Oktober 1837, worin er auch die Beschwerde des Bischofs vom 18. Mai 1837 bekannt gibt, dem Bischof das Recht auf Festsetzung der Etats und Prüfung der Rechnungen zu und fährt dann fort: „dagegen kann das Ministerium es nicht billigen, daß die Kgl. Regierung dem Herrn Bischofe auch die Bauangelegenheiten ausschließlich überweisen will. Vielmehr müssen dieselben aus den von dem Herrn Bischofe angeführten und dem Herrn Oberpräsidenten noch besonders unterstützten Gründen den Staatsbehörden überlassen bleiben, wie dies auch in den Provinzen, in welchen das ALR. gilt und katholische Bistümer bestehen, stattfindet.“

¹ Registr. Generalv. Paderborn: „Bauten“.

² Die selbständige Mitwirkung der Staatsbehörde blieb jedoch auch damals noch „sowohl in den Fällen vorbehalten, wo der Staat aus irgend einem Grunde, sei es wegen Rechts-Verpflichtungen oder im Gnadenwege sich bei

Das alles verwischte den genaueren Unterschied zwischen der kirchlichen und politischen Gemeinde, zwischen der Kompetenz der geistlichen und weltlichen Aufsichtsbehörde und hatte die Fortentwicklung des alten Gewohnheitsrechts von der Baupflicht der politischen Gemeinde für die katholischen kirchlichen Bauten im Gefolge.

Zweite Abteilung.

Der Streit um das Gewohnheitsrecht seit etwa 1841.

§ 28.

Die Bekämpfung des Gewohnheitsrechts durch die Regierung.

Die Regierung in Arnsberg nahm das Erscheinen der Landgemeindeordnung für Westfalen vom 31. Oktober 1841 zum Anlaß, um die auf den Etats der politischen Gemeinden für die Zwecke der Kirchengemeinden sich noch vorfindenden Ausgabeposten zu entfernen.¹ Die Mindener Regierung ging nicht sofort in gleicher Weise vor, weil hier alle Gemeinden von der Maßregel betroffen worden wären und deswegen größere Beunruhigungen zu befürchten waren. Als jedoch ein besonderer Beschwerdefall die Frage ins Rollen gebracht hatte, suchte sie mit aller Energie die bestehende Gewohnheit abzuschaffen. Der Kampf gegen die Gewohnheit hat gut 10 Jahre gedauert (1844—1855). Dabei ist durch die vielen Berichte der Landräte an die Regierung, der Regierung an den Oberpräsidenten und an das Ministerium eine große Menge Material zur Beurteilung des Gewohnheitsrechts zusammengetragen. Dessen geschichtliche Ent-

kirchlichen Bauten beteiligt, oder auch wo der kirchlich monumentale Charakter des Bauwerks die Beachtung der die Erhaltung solcher Bauwerke bezweckenden allgemeinen Bestimmungen bedingt“. Das Reskript ist abgedruckt in den „Beiträgen zum preußischen und deutschen Kirchenrechte mit besonderer Rücksicht auf die Verhältnisse des katholischen Kirchen- und Schulwesens“. 2. Heft. Paderborn 1856, S. 7 ff. — Zu seiner Beurteilung vgl. Hermann Gerlach, Das Verhältnis des preußischen Staates zu der katholischen Kirche auf kirchenrechtlichem Gebiete. Paderborn 1862 (1. Aufl.), S. 93, 95 ff.

¹ Die Landgemeindeordnung in der Preuß. G.-S. 1841, S. 297 ff. Die Handhabe bot der § 34: „Betrifft das Bedürfnis nur das Interesse einzelner Klassen der Gemeindeglieder oder einzelner Abteilungen des Gemeindebezirks, so leisten auch nur diese die Geldbeiträge und Dienste zur Befriedigung desselben“ in Verbindung mit § 27. — Vgl. zu dem Vorgehen der Regierung zu Arnsberg die dürftigen Ausführungen bei Nies, Die Kirchenbaupflicht im früheren Kurfürstentum Köln, S. 35 ff.